



FRAUEN UND GELD. ZWEI, DIE ZUSAMMENGEHÖREN.

Tipps für Frauen zur finanziellen Absicherung und Vorsorge
in allen Lebenslagen.

Frauen



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft,
Abteilung Gesellschaft, Frauenreferat,
4021 Linz, Bahnhofplatz 1, Telefon: 0732/7720-11851

Text: Dr.ⁱⁿ Andrea Jobst-Hausleithner, autonomes Frauenzentrum,
Starhembergstraße 10, 4020 Linz, www.frauenzentrum.at

Redaktion: Frauenreferat des Landes OÖ

Grafik: Abteilung Presse/DTP-Center [2022516]

Fotos: Titelfoto: @ikostudio - stock.adobe.com

S. 3: Portrait LH Stelzer: Land OÖ; Portrait LH-Stv.ⁱⁿ Haberland: Kerschbaummayr

S. 8: @tippapatt - stock.adobe.com; S. 16: @ASDF - stock.adobe.com;

S. 30: @contrastwerkstatt - stock.adobe.com; S. 44: @Syda Productions - stock.adobe.com;

S. 58: @v.poth - stock.adobe.com; S. 66: @contrastwerkstatt - stock.adobe.com;

S. 74: @Monster Ztudio - stock.adobe.com; Rückseite: © Brooke Cagle auf unsplash

Druck: BTS Druckkompetenz GmbH

Ausgabe: Oktober 2022

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

VORWORT



Liebe Leserinnen und Leser!

Oberösterreich soll ein Land der Möglichkeiten werden. Das bedeutet auch gleiche Chancen für alle und die Gleichstellung der Geschlechter. Daher ist es besonders wichtig, dass Frauen einen unkomplizierten und umfassenden Zugang zu Informationen über finanzielle Absicherung, Selbständigkeit und finanzielle Selbstbestimmung bekommen. Diese Broschüre „Frauen und Geld. Zwei, die zusammengehören“ liefert genau diese wichtigen Informationen und bietet die Möglichkeit für Austausch und Empowerment. Oberösterreich ist ein starkes Land mit starken Frauen.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'T. Stelzer'.

Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

Ihre

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Haberland'.

Mag.ª Christine Haberland
Landeshauptmann-Stellvertreterin

EINLEITUNG

Finanzielle Selbständigkeit und Unabhängigkeit sollte für Frauen im 21. Jahrhundert selbstverständlich sein. Tatsächlich sind viele Frauen aber immer noch mit einer ganz anderen Situation konfrontiert. Das betrifft Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen, nicht zuletzt Alleinerziehende und Pensionistinnen.

Dazu ein paar Fakten: Seit vielen Jahren steigt die Zahl der erwerbstätigen Frauen in Oberösterreich an. Das bedeutet, dass zwar immer mehr Frauen berufstätig sind, gleichzeitig aber ist jede zweite erwerbstätige Frau teilzeitbeschäftigt. Dabei weist Oberösterreich mit rund 54 % bundesweit die höchste Frauenteilzeitquote auf.¹

Das Problem dabei ist nicht alleine die Teilzeitbeschäftigung, sondern dass Frauen häufig nicht mehr aus der „Teilzeit-Falle“ heraustreten. Während Männer eher aufgrund von Fortbildung oder mehr Freizeit eine Teilzeitbeschäftigung wählen, ist es bei Frauen die Kinderbetreuung, oft auch obwohl die Kinder nicht mehr in die Schule gehen. Zur ungleichen Verteilung von Er-

werbs- und Care-Arbeit kommen weitere Fakten zum Nachteil von Frauen, wie anhaltende Lohnunterschiede. Das hat für Frauen weitreichende Folgen: zum Beispiel niedrigere Erwerbseinkommen, geringere Ersatzeinkünfte, wie Arbeitslosengeld und Krankengeld, und eine ungleich höhere Armutsgefährdung im Alter.

Diese Informationsbroschüre soll daher das Bewusstsein von Frauen für ihre eigenen Finanzen stärken. Die Inhalte der Broschüre reichen von praktischen Tipps und Tools zum Umgang mit Geld, Finanzvorsorge-Tipps bis zum Gehaltverhandeln.

Ein Schwerpunkt liegt auf den wichtigsten Informationen für Frauen zur rechtlichen und finanziellen Absicherung in Partnerschaften. Dazu kommen Tipps zur Absicherung von Existenzrisiken und zur Alters- und Pensionsabsicherung. Steuer- und sozialrechtliche Tipps sowie Hinweise auf finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten in Oberösterreich runden den Inhalt ab.

¹ Teilzeitquote Frauen in OÖ 2019. Arbeiterkammer OÖ, Frauenmonitor 2020, Seite 13; siehe auch Arbeiterkammer OÖ, Frauenmonitor 2021.

Wir wollen mit dieser Broschüre erreichen, dass Frauen dem Thema **Geld, Finanzen, Absicherung und finanzielle Vorsorge** mehr Aufmerksamkeit schenken und so der finanziellen Selbständigkeit und Unabhängigkeit einen großen Schritt näherkommen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Finanzmanagement	9
- Finanzvorsorge - Online-banking - Basiskonto - Gehalt verhandeln	10 11 13 13
2. Absicherung in der Lebensgemeinschaft	17
- Gemeinsame Kinder - Gemeinsames Wohnen und Eigentum - Gemeinsame Finanzen: Bankkonto und Schulden - Partnerschaftsvereinbarungen - Erbrecht und Absicherung für den Todesfall - Rechtsfolgen der Auflösung einer Lebensgemeinschaft	19 20 21 23 24 25
3. Ehe und eingetragene Partnerschaft	31
- Gestaltung der Ehegemeinschaft/eingetragenen Partnerschaft - Mitwirkung im Erwerb - Unterhalt während aufrechter Ehe/eingetragener Partnerschaft - Gemeinsame Finanzen: Bankkonto, Vermögen und Schulden - Erbrecht und Absicherung für den Todesfall - Scheidungsfolgen und Folgen der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	32 33 33 35 36 39
4. Pensionsrecht	45
- Pensionskonto - Kindererziehungszeiten - Besonderer Tipp: Freiwilliges Pensionssplitting - Begünstigte Selbst- und Weiterversicherungsmöglichkeiten - Höherversicherung in der staatlichen Pension - Hinterbliebenenpension (Witwen-/Witwerpension) - Ausgleichszulage - Private Pensionsvorsorge	47 47 48 51 52 53 54 55
5. Steuerrechtliche Tipps und sozial-rechtliche Hinweise	59
- Absetzbeträge für Alleinerziehende und Alleinverdienende - Negativsteuer: Steuergutschrift bei niedrigem Einkommen - Familienbonus Plus - Kindermehrbetrag - Sozialrechtliche Hinweise: Mitversicherung in der Krankenversicherung	60 61 62 63 64
6. Finanzielle Unterstützungen und Beihilfen	67
- Kinderbetreuungs-Beihilfe des AMS - Oö. Bildungskonto - Sozialhilfe OÖ - Wohnbeihilfe OÖ - Wohn-Hilfefonds - Hilfe in besonderen sozialen Lagen - Heizkostenzuschuss - Beratung bei Schulden	68 68 69 69 70 71 71 72
7. Adressenverzeichnis	74
- Frauenvereine und -beratungsstellen in Oberösterreich - Einrichtungen des Landes OÖ - Sonstige Unterstützungsangebote und Behörden	75 77 78

ALLES AUF EINEN BLICK! FÜR DIE FINANZIELLE UNAB

1. Sprechen Sie darüber!

Das gilt auch für Frauen! Sprechen Sie über das Gehalt, vergleichen Sie und tauschen Sie sich mit anderen Frauen in Ihrer Branche aus. Das ist auch für eine Gehaltsverhandlung wichtig! Es ist aber auch wichtig, in der Partnerschaft über Geld

zu sprechen, über das Einkommen genauso wie über die „Teilzeitfalle“ und die Pensionsabsicherung. Vergleichen Sie Ihre Pensionskonten und sprechen Sie über einen möglichen Versorgungsausgleich!

2. Fordern Sie ein, was Ihnen zusteht!

Der Gender Pay Gap in Oberösterreich lag im Jahr 2020 bei 17,8 %, ¹ und zwar für gleiche Arbeit von Frauen und Männern. Ein Grund dafür ist auch, dass Frauen seltener

ihr Gehalt verhandeln und zu wenig fordern. Hier gilt es, aktiv eine gerechte Bezahlung und Leistungsentlohnung einzufordern.

3. „Wissen ist Macht“ – Stärken Sie Ihr Finanzwissen!

Verschaffen Sie sich ein Basiswissen! Diese Broschüre soll Sie darin unterstützen und bietet Hinweise zu Informationen im Internet und verschiedenen Beratungsstellen. Zusätzlich bieten die Frauenberatungsstellen in OÖ Veranstaltungen

und Beratungen zu verschiedenen Themen speziell für Frauen an: zum Beispiel Beratung zur Jobsuche und Bewerbung, Tipps für sozialrechtliche Unterstützungen, Rechtsberatung im Familienrecht und bei Trennung oder Scheidung.

4. „Selbst ist die Frau“ – Kümmern Sie sich selbst um Ihre Finanzen!

Das gilt auch in einer Partnerschaft! Es ist wichtig, die Verantwortung über die eigenen Finanzen nicht dem Partner/der Partnerin zu überlassen („darum hat sich immer mein Mann gekümmert“). Finanzielle Entscheidungen – über größere An-

schaffungen, Ersparnisse und Schulden – sollten in einer Partnerschaft gemeinsam getroffen werden. Beachten Sie dazu auf den Folgeseiten die Informationen zur Absicherung in der Lebensgemeinschaft, Ehe und eingetragenen Partnerschaft!5.

¹ Frauenreferat Land OÖ, Kampagne „Deafs a bissl mehr sein“ zum Equal Pay Day 2022; <https://www.frauenreferat-ooe.at/1357.htm>; abgefragt: 15.7.2022.

HÄNGIGKEIT DER FRAU

„Liebe macht blind?“ – Behalten Sie die Finanzkontrolle!

Mehr als jede dritte Ehe in Österreich wird geschieden.² Nicht selten stellt eine Trennung oder Scheidung für Frauen ein hohes Existenzrisiko dar. Wichtig ist, dass Sie auch während einer aufrechten Beziehung über die gemeinsamen Finanzen Bescheid wissen. Sichern Sie sich den Zugang

zu allen wichtigen Finanzdokumenten (zum Beispiel Kontoauszüge, Versicherungspolizzen, Rechnungen, Schenkungs- und Kaufverträge, Kreditdokumente, Testamente). Das kann in Krisenfällen, wie einer Scheidung oder dem Todesfall des Partners/der Partnerin, sehr hilfreich sein.

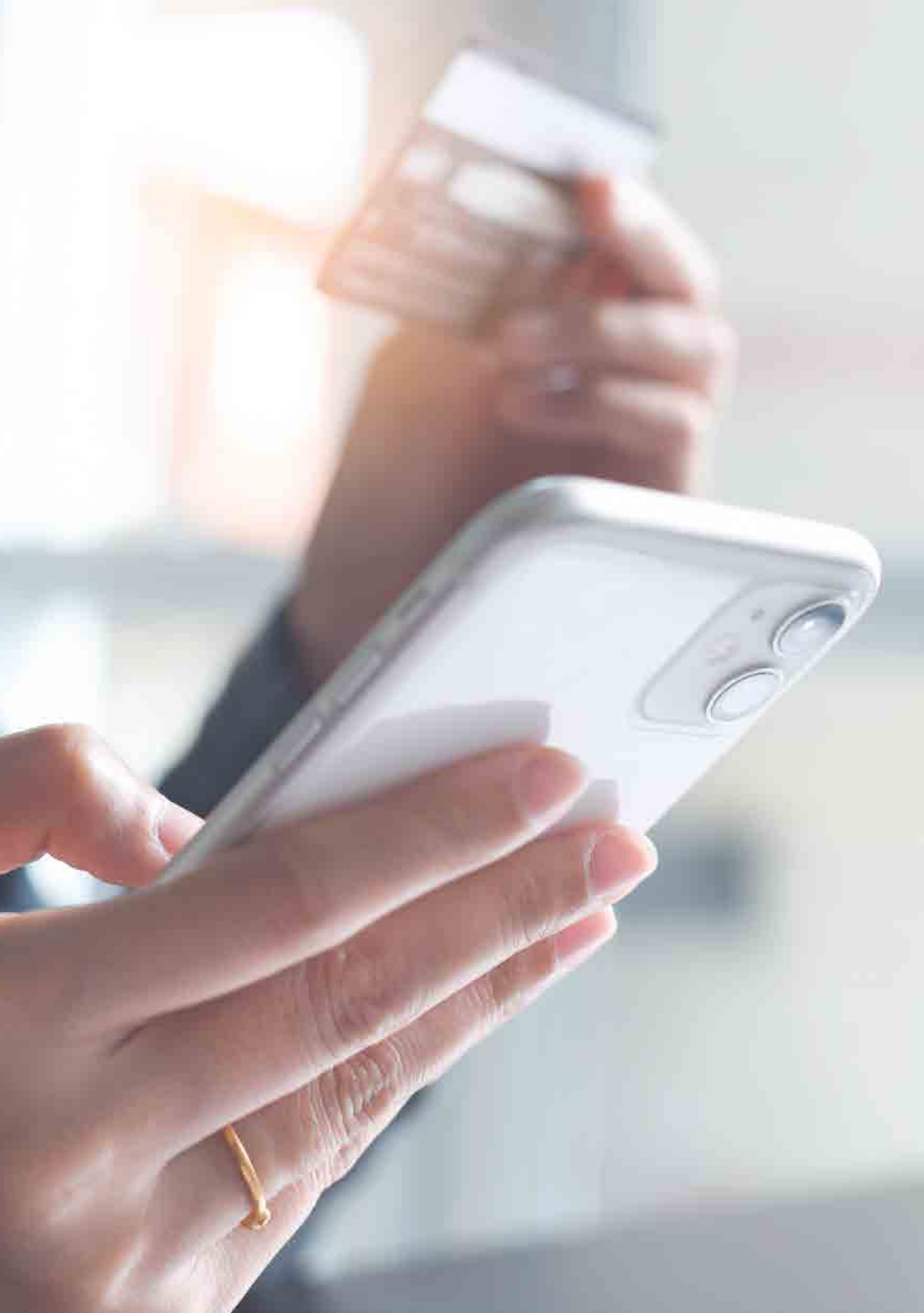
6. „Die kluge Frau sorgt vor“ – Rechtzeitig für die Pension vorsorgen!

Eine Pensionsvorsorge für Frauen ist keine Luxusangelegenheit, sondern Existenzsicherung! Frauen erhalten aktuell um über 40% weniger Pension als Männer und sind daher im Ruhestand oft finanziell von ihren Männern abhängig oder auf eine Ausgleichszulage angewiesen.³ Es ist daher wichtig, die Stolpersteine am Weg zur Alterspension zu kennen und rechtzeitig vorzusorgen.

Für Frauen, die aufgrund von Kinderbetreuung ihre Erwerbstätigkeit einschränken (müssen), gibt es einige Möglichkeiten eines partnerschaftlichen Versorgungsausgleichs. Das kann ein Pensionssplitting sein oder der Partner/die Partnerin übernimmt die Prämienzahlung für die staatliche Höherversicherung oder private Pensionsvorsorge.

² Scheidungsrate 2021: 36,7%; <https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2022/05/20220531MehrEheschliessungenundEhescheidungen2021.pdf>; abgefragt: 15.7.2022.

³ Statistik Austria, <https://statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/gender-statistiken/pensionen>; abgefragt: 15.7.2022.



1. FINANZMANAGEMENT

FINANZVORSORGE

ONLINE-BANKING

BASISKONTO

GEHALT VERHANDELN

FINANZMANAGEMENT

Finanzielle Unabhängigkeit und Selbstständigkeit bedeutet Freiheit. Um diese zu erlangen, ist ein ausreichendes Einkommen, aber auch eine gute Übersicht und Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben notwendig. Wichtig ist die Kontrolle darüber, wofür das Einkommen ausgegeben wird und wie viel am Monatsende übrig bleibt – oder eben nicht.

Diese Finanzkontrolle kann in Form eines Haushaltsbuchs oder einer einfachen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mittels Excel-Tabelle erfolgen. Im Internet finden sich dazu zahlrei-

che Online-Hilfsmittel (Haushaltsplaner, Haushaltsbuch zum Download¹ oder diverse Apps). Achten Sie dabei darauf, dass die Nutzung dieser Hilfsmittel nicht mit Kosten verbunden ist! Sowohl die Schuldnerberatung ÖÖ als auch die Schuldnerhilfe ÖÖ bieten eine Vielzahl von präventiven Angeboten, wie zum Beispiel den Finanz-Führerschein oder eine Budgetberatung an. Ziele dieser Angebote sind die Kontrolle über Einkommen und Ausgaben und im Weiteren die Vermeidung von Schuldenproblemen (Angebote ab Seite 72).

¹ Haushaltsbuch zum Download: www.ooe.schuldnerberatung.at/infopoint/budgetrechner/haushaltsbuch/; abgefragt: 15.7.2022.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Schuldnerhilfe www.schuldner-hilfe.at oder der Schuldnerberatung www.ooe.schuldnerberatung.at.

FINANZVORSORGE

Ein weiterer Pfeiler im Rahmen eines Finanzmanagements ist der Aufbau einer Finanzreserve für finanzielle Notfälle. Das kann eine größere Reparatur des Autos sein, der Ersatz der kaputten Waschmaschine, aber auch Existenzkrisen, wie längere Arbeitslosigkeit, Krankheit oder ein Unfall.

Finanzexpertinnen empfehlen als „Notgroschen“ zumindest zwei bis drei Nettomonatsgehälter. Dieser kann auf einem Sparbuch oder Girokonto hinterlegt werden und sollte jederzeit zur Verfügung stehen

(„täglich verfügbar“).

Für darüberhinausgehende Ersparnisse sollten zur Abfederung der Inflation andere, meist längerfristige Anlageformen gewählt werden. Die Angebote reichen von Anleihen, Fonds und Aktien (Wertpapiere) bis zu verschiedenen Kapitalversicherungen und nachhaltigen Veranlagungen.

Unter „nachhaltigen Investments“ versteht man Veranlagungen, bei denen nicht der größtmögliche Ertrag im Vordergrund steht, sondern ethische Werte, wie Umwelt-

schutz oder die Verbesserung von Lebens- und Arbeitsbedingungen. Diese Veranlagungen garantieren, dass nur Fondsvermögen oder Aktien von Unternehmen enthalten sind, die diese nachhaltigen Werte anstreben. Unternehmen, beispielsweise der Rüstungsindustrie, Gentechnik oder Transportindustrie,

können ausgeschlossen werden. Allgemein hängt die Wahl des passenden Vorsorgeprodukts von der Risikobereitschaft, der möglichen Anlagedauer und vom Anlageziel ab: Finanzrücklage, Vermögensaufbau, Immobilieninvestition, Vorsorge für die Kinder, Altersvorsorge und andere Ziele¹.

¹ Siehe auch „Geldanlage für Frauen: Raus aus den finanziellen Fallen“: <https://www.trend.at/geld/invest/geldanlage-frauen-raus-fallen-12159594>; abgefragt: 15.7.2022.

Grundsätzlich gilt, dass ohne Risikobereitschaft kaum höhere Renditen zu erwarten sind. Das Risiko muss aber immer leistbar sein und laufend kontrolliert werden!

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS

Lassen Sie sich von Ihrer Bank oder Versicherungsanstalt beraten! Verschaffen Sie sich aber schon vor diesem Gespräch einen Überblick über die verschiedenen Anlageformen. Nähere Informationen und Tipps finden Sie unter: www.arbeiterkammer.at/index.html; <https://konsument.at> oder www.durchblicker.at. Viel Wissenswertes für Frauen zum Thema Geld bietet der Verein „Damensache“: <https://damensache.at>.

ONLINE-BANKING

Das Online-Banking oder e-banking ermöglicht es, Bankgeschäfte – unabhängig von Tageszeit oder Ort – bequem vom PC oder vom Smartphone aus zu erledigen. Voraussetzung ist, dass die Bank das Konto für das Online-Banking freischaltet. Mit den erforderlichen Zugangsdaten sowie TAN und PIN können dann von zu Hause aus Überweisungen in Auftrag gegeben und Daueraufträge eingerichtet werden.

Der große Vorteil des Online-Bankings ist, dass die Nutzerin jederzeit Überblick über ihren Kontostand hat

und ihre Kontoumsätze kontrollieren kann. Zusätzlich können bei entsprechender Einstellung auch Kreditkartenabrechnungen oder auch Sparanlagen und Wertpapierdepots verwaltet werden.

Das Online-Banking kann einen großen Beitrag zur Kontrolle der eigenen Finanzen leisten und eignet sich hervorragend als Basis für eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Allerdings bringt das Online-Banking nicht nur Vorteile mit sich, sondern auch einige Risiken. Trotz inzwischen vieler zusätzlicher Sicher-

heitsmaßnahmen muss das Daten- achtet werden.
risiko durch die Internetnutzung be-

HINWEIS AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Informieren Sie sich über die Vor- und Nachteile des Online-Bankings. Sprechen Sie mit Ihrer Bankberaterin/Ihrem Bankberater über die möglichen Funktionen und Sicherheitsmaßnahmen. Vergleichen Sie die Kosten für Kontoführung, Karten- und Buchungsentgelte und andere Gebühren. Nur so können Sie erfahren, welche Kontoart für Sie und Ihren Gebrauch am geeignetsten und am günstigsten ist.

BESONDERER TIPP:

Der Verein VFQ GESELLSCHAFT FÜR FRAUEN UND QUALIFIKATION MBH bietet Beratung zum Thema „Online-Banking leicht gemacht“.

Mit Online-Banking haben Sie jederzeit und überall Ihre Bankgeschäfte im Blick. Alles was Sie benötigen ist ein Online-Banking-Vertrag und ein Endgerät (PC, Laptop, Handy, Tablet).

Schon können Sie starten!

Benötigen Sie Unterstützung beim Einstieg oder bei der Ausführung Ihrer Online-Bankgeschäfte? Dann kontaktieren Sie uns, wir bieten Ihnen eine neutrale und professionelle Beratung an! Durch die Angabe Ihres Bankinstitutes und der Problemstellung können wir individuell auf Sie eingehen.

Die Beratung ist online verfügbar:

Weitere Informationen finden Sie unter vfq.at oder scannen Sie einfach den QR-Code. Bitte vereinbaren Sie Ihren Termin unter 0732-908071 2201 oder senden Sie ein E-Mail an startklar@VFQ.at.

www.vfq.at/veranstaltungen-bildung-beratung/beratungen-silver-girls/online-banking-online.html



BASISKONTO

Jede Österreicherin und jeder Österreicher hat das Recht, bei einer österreichischen Bank ihrer/seiner Wahl ein Basiskonto zu eröffnen. Es bietet alle Leistungen wie ein normales Bankkonto, darf

jedoch nicht überzogen werden. Die Kosten belaufen sich auf max. € 83,45 pro Jahr. Als Teil einer sozial oder wirtschaftlich schwachen Gruppe bezahlt man € 41,73.¹

¹ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Hrsg.), Das Basiskonto. Ein Konto für Sie?, 2020. Download unter <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=350>; abgefragt: 7.9.2022.

GEHALT VERHANDELN

Ein leistungsgerechtes Gehalt zu fordern ist für viele Frauen eine Hürde. Die Herausforderung beginnt schon damit, die eigene Leistung objektiv zu bewerten. Um eine bessere Einschätzung über Vergleichsgehälter zu erhalten, kann man direkt mit Kolleginnen und Kollegen sprechen oder sich an den Betriebsrat wenden.

Wer anonym bleiben will, findet im Internet verschiedene Plattformen

und Gehaltsrechner zur besseren Einschätzung und auch zur Gehaltsplanung. Je nach Angebot werden Beruf und Branche, Unternehmensgröße, Dauer der Firmenzugehörigkeit, Ausbildung und Spezialkenntnisse berücksichtigt:

www.gehaltsrechner.gv.at

www.karriere.at/Gehalt

www.stepstone.at/gehaltsplaner

www.glassdoor.at/

und viele andere.

Zur Berechnung des Nettogehalts oder der Brutto-Netto-Differenz einer Gehaltserhöhung werden folgende Online Rechner empfohlen: www.finanz.at/steuern/lohnrechner/ und der Brutto-Netto-Rechner der Arbeiterkammer: <https://bruttonetto.arbeiterkammer.at>.

HINWEIS AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Beachten Sie, dass Ihre spätere Pension von Ihren Bruttoeinkünften abhängig ist! Dasselbe gilt für sozialrechtliche Einkünfte, wie etwa das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe und das Kranken- und Rehabilitationsgeld. Das bedeutet, dass auch bei einer nur geringen Erhöhung des Nettoeinkommens ein höheres Bruttoeinkommen viele positive Auswirkungen hat.

Für eine Gehaltsverhandlung ist wichtig, nicht darauf zu warten, dass die/der Vorgesetzte von sich aus eine Gehaltserhöhung anbietet. Gerade der positive Abschluss eines Projekts und die Übernahme zusätzlicher Verantwortung oder Funktionen sollte zum Anlass genommen werden, das Gehalt neu zu verhandeln.

Und darauf gilt es bei Gehaltsverhandlungen zu achten:

- Warten Sie nicht auf das Jahresgespräch – werden Sie selbst aktiv! Tipp: Sprechen Sie nicht von einer Gehaltserhöhung, fordern Sie eine „Gehaltsanpassung“.
- Zum Verhandlungsspielraum lautet die Regel von anerkannten Personalberatungsfirmen: Zwischen 5 und 10% Steigerung sind üblich; bei ganz besonderen Leistungen auch mehr¹. Wichtig ist, dass Sie etwas mehr fordern und nicht gleich das erste Angebot annehmen.

- Auf eine gute Vorbereitung kommt es an: Erstellen Sie eine „Erfolgsbilanz“. Dokumentieren Sie Ihre Leistungen, Projekt- und Arbeitserfolge und besonderen Fähigkeiten, die Sie im Unternehmen einbringen können. Überlegen Sie vorher, wie viel Sie fordern wollen. Legen Sie sich sachliche Argumente zurecht.
- Bereiten Sie einen Plan B vor: Überlegen Sie vorab, wie Sie vorgehen, wenn die/der Vorgesetzte nicht auf Ihre Forderung eingeht oder diese nicht zur Gänze erfüllen will. Vielleicht gibt es andere Benefits, wie Prämien, eine bestimmte Aus- oder Weiterbildung, Infrastruktur (zum Beispiel Laptop, Handy) oder die Möglichkeit des Homeoffice, die einen Ausgleich darstellen können.
- Achten Sie auf einen guten Abschluss des Gesprächs und fassen Sie die Ergebnisse für beide Seiten zusammen.

¹ Siehe „Gehaltsverhandlung: Tipps für Frauen“ unter: <https://www.stepstone.at/KarriereBewerbungstipps/gehaltsverhandlung-tipps-fur-frauen/>; abgefragt: 15.7.2022.

Viele weitere Tipps zur Gehaltsverhandlung finden Sie unter: www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/lohnundgehalt/Verhandeln_ums_Gehalt.html; und andere.

Verhandlungstipps für Frauen bietet der Ratgeber von Dr. Ingeborg Rauchberger, „Schrei Kikeriki, wenn du ein Ei legst: 10 Goldene Erkenntnisse, wie Frauen sich im Berufsleben besser verkaufen“, 2019; siehe auch www.rauchberger.at.

ZUSAMMENGEFASST: FINANZTIPPS FÜR FRAUEN

Finanzüberblick / Budgetkontrolle

Verschaffen Sie sich regelmäßig einen Überblick über Ihre Finanzen. Besonders wichtig ist, dass Sie einen Überblick über Ihre monatlichen Einnahmen und Ausgaben haben. So können Sie herausfinden, ob und wie viel Ihnen am Monatsende üb-

rigbleibt. Wichtig ist eine vollständige Darstellung Ihrer Ausgaben. Vielleicht zeigt sich dann auch die eine oder andere Möglichkeit zum Sparen.

Das Online-Banking bietet Ihnen eine gute Kontrolle über Ihr Konto.

Nutzen Sie auch die präventiven Angebote der Schuldnerberatung OÖ und der Schuldnerhilfe OÖ.

Finanzielle Unabhängigkeit bedingt auch eine Vorsorge für schlechtere Zeiten

Wichtig ist, für Risiken (Erkrankung, Erwerbsunfähigkeit, Todesfall oder Trennung) vorzusorgen und diese Risiken so weit als möglich abzusichern. Setzen Sie sich aktiv mit den Themen

Sparen, Investments, Versicherungen und Vorsorge auseinander. Unabhängige Informationen bieten beispielsweise die Arbeiterkammer und der Konsumentenschutz.

Sprechen Sie in einer Partnerschaft über das Thema „Vorsorge und Absicherung“ und überlegen Sie gemeinsam, wie Sie partnerschaftlich vorsorgen können.

Faires Gehalt verhandeln

Fordern Sie ein, was Ihnen zusteht! Dazu gehört auch die regelmäßige Anpassung Ihres Gehalts an Ihre Leistungen. Warten Sie nicht darauf, dass Ihre Chefin oder Ihr Chef auf Sie zu-

kommt. Sie finden im Internet viele Tipps und Hinweise, worauf es bei einer Gehaltsverhandlung zu achten gilt. Die wichtigsten Hinweise sind in dieser Broschüre zusammengefasst.

**Denken Sie daran, dass eine Gehaltserhöhung Ihre Alterspension erhöht!
Wichtige Hinweise zur Pensionsabsicherung von Frauen finden Sie im Kapitel 4.**



2. ABSICHERUNG IN DER LEBENSGEMEINSCHAFT

GEMEINSAME KINDER

GEMEINSAMES WOHNEN UND EIGENTUM

GEMEINSAME FINANZEN: BANKKONTO UND SCHULDEN

PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNGEN

ERBRECHT UND ABSICHERUNG FÜR DEN TODESFALL

RECHTSFOLGEN DER AUFLÖSUNG EINER LEBENSGEMEINSCHAFT

2. ABSICHERUNG IN DER LEBENSGEMEINSCHAFT

Eine außereheliche Lebensgemeinschaft ist ein auf Dauer ausgerichtetes, eheähnliches Zusammenleben eines Paares. Eine besondere Form der Lebensgemeinschaft ist die eingetragene Partnerschaft nach dem „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG)“. Durch die Eintragung wird diese Partnerschaft wesentlich verbindlicher und ist in ihren Rechtswirkungen mit der Ehe vergleichbar (siehe Kapitel 3).

Anders als die Ehe oder eingetragene Partnerschaft entfaltet die Lebensgemeinschaft keine wesentlichen Rechtswirkungen; sie kann jederzeit, einseitig und ohne Grund beendet werden. Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten haben untereinander keine wechselseitigen Pflichten und Ansprüche. Es besteht keine Treuepflicht, kein Wohnungsschutz und keine Pflicht zur wechselseitigen finanziellen Unterstützung.

Die Lebensgemeinschaft bietet nicht den rechtlichen Schutz einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft und führt zu keinen wechselseitigen Unterhaltsansprüchen!

Dies kann etwa dann zum Problem werden, wenn ein gemeinsames Kind zu betreuen ist. Vereinbart das Paar, dass sich nur ein Elternteil überwiegend der Kinderbetreuung widmet und gibt dieser dafür die Erwerbstätigkeit auf oder reduziert die Arbeitszeit, dann hat dieser Elternteil keinen Unterhaltsanspruch. Das gilt sowohl in aufrechter Lebensgemein-

schaft als auch nach einer Trennung. Dasselbe gilt für den Fall der Einschränkung der Erwerbstätigkeit zur Haushaltsführung oder Mithilfe im Unternehmen des Partners/der Partnerin sowie generell bei einem geringeren Einkommen. Auch in diesem Fall besteht kein Unterhaltsanspruch gegen den Partner/die Partnerin!

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Sprechen Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin über eine rechtliche Absicherung in der Lebensgemeinschaft. Dazu kann ein Partnerschaftsvertrag (siehe Seite 23) abgeschlossen und mit diesem notariell auch ein Unterhalt vereinbart werden. Zusätzlich besteht für Eltern auch in der Lebensgemeinschaft die Möglichkeit des freiwilligen Pensionssplittings (siehe Seite 48). Zu den Voraussetzungen für eine Mitversicherung von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten in der Krankenversicherung siehe Seite 64.

GEMEINSAME KINDER

Zu unterscheiden sind Unterhaltspflichtigen für gemeinsame Kinder. Während aufrechter Lebensgemeinschaft wird angenommen, dass der Unterhalt von beiden El-

ternteilen „in natura“ geleistet wird. Dazu zählt die faktische Betreuung und Versorgung des Kindes; aber auch, dass ein Elternteil zum Beispiel die Wohnungskosten bezahlt.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Da Sie während aufrechter Lebensgemeinschaft keinen Geldunterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil haben, sollten Sie auf eine ausgewogene Aufteilung der Betreuung und Kosten für die Kinder achten! Es besteht aber auch die Möglichkeit, bereits in der Lebensgemeinschaft außergerichtlich einen Geldunterhalt für die Kinder (Alimente) zu Gunsten des überwiegend betreuenden Elternteils zu vereinbaren (siehe Partnerschaftsvereinbarungen, Seite 23).

Trennen sich die Eltern, hat der hauptsächlich betreuende Elternteil gegen den anderen Elternteil einen Anspruch auf Geldunterhalt (Alimente). Dieser kann über die Kinder- und Jugendhilfe oder ge-

richtlich eingefordert werden. Die Höhe der Alimente ist vom Alter des Kindes, vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils und weiterer Sorgepflichten abhängig.

Nähere Informationen zum Kindesunterhalt erhalten Sie bei der Kinder- und Jugendhilfe OÖ sowie den Frauenvereinen und -beratungsstellen in OÖ (siehe Adressenverzeichnis). Zur Berechnung des Kindesunterhalts bietet die österreichische Kinder- und Jugendhilfe unter www.jugendwohlfahrt.at/werkzeug.php einen Unterhaltsrechner an.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Um die pensionsrechtlichen Folgen der Erwerbseinschränkung aufgrund Kinderbetreuung zwischen Eltern teilweise auszugleichen, gibt es die Möglichkeit des freiwilligen Pensionssplittings. Dies gilt für alle Eltern, egal ob sie verheiratet sind oder nicht, zusammen oder getrennt leben. Nähere Informationen zum freiwilligen Pensionssplitting finden Sie unter „Pensionsrecht“ (ab Seite 48).

GEMEINSAMES WOHNEN UND EIGENTUM

Mietwohnung

Ein Paar, das gemeinsam eine Mietwohnung beziehen will, kann mit Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters einen gemeinschaftlichen Mietvertrag abschließen. Ein solcher Mietvertrag sichert für beide das Wohnungsbenützungsrecht, verpflichtet aber auch beide im Außenverhältnis zur Mietzahlung. Lautet der Mietvertrag nur auf eine Person, darf diese ihre Partnerin/ihren Partner in die Wohnung aufnehmen. Sie kann die Partnerin/den Partner aber auch jederzeit wieder aus der Wohnung verweisen.

Die Person, die im Mietvertrag steht, kann das Mietverhältnis auch ohne Zustimmung der Partnerin/des Partners wieder auflösen. Ein Verbleib in der Mietwohnung ist dann nur mit Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters möglich.

Stirbt die Hauptmieterin oder der Hauptmieter hat der Partner/die Partnerin ein Eintrittsrecht in die Mietrechte, sofern die Wohnung gemeinsam bezogen wurde oder das Paar zumindest drei Jahre gemeinsam darin gewohnt hat.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Läuft der Mietvertrag auf Ihren Partner/Ihre Partnerin können Sie Ihr Wohnrecht auch in einem Partnerschaftsvertrag (ab Seite 23) festlegen. Sie können das Wohnungsbenützungsrecht auch dadurch sichern, dass Sie regelmäßig (monatlich) einen Wohnungskostenbeitrag leisten. Wichtig ist, dass Sie Ihren Beitrag belegen können (Banküberweisung mit entsprechendem Verwendungszweck)! Eine Kündigung mit angemessener Kündigungsfrist ist aber auch dann noch möglich.

Liegenschaftseigentum

Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten können auch gemeinsam Liegenschaftseigentum erwerben. Nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) ist dies auch für nicht verheiratete oder nicht eingetragene Paare möglich, allerdings kann das Eigentumsrecht nur jeweils zu

50% eingetragen werden. Fallen die Finanzierungsanteile des Paares unterschiedlich aus, ist es wichtig, zusätzlich zum Kaufvertrag eine Vereinbarung zu treffen, die für den Fall der Trennung und den Todesfall eine Teilungsvereinbarung oder eine konkrete Aufteilungsquote regelt.

BEISPIEL:

Suzana und Emil sind nicht verheiratet und nicht verpartnert, sondern in einer Lebensgemeinschaft. Sie wollen gemeinsam eine Wohnung erwerben.

ben. Die Wohnung kostet € 280.000. Suzana hat bereits einen Betrag von € 80.000 gespart und bekommt von ihren Eltern einen Betrag von € 100.000 geschenkt. Sie bezahlt daher mit € 180.000 den größten Teil der Anschaffungskosten. Emil hat nichts angespart und nimmt daher für den Restkaufpreis von € 100.000 einen Kredit auf, die Kreditrate bezahlt er von seinem Konto. Die Betriebskosten zahlt das Paar je zur Hälfte.

Das Eigentumsrecht an der Wohnung wird jedoch jeweils zu gleichen Teilen (50 : 50) im Grundbuch eingetragen. Die gerichtliche Teilung der Wohnung würde daher im Zweifelsfall zu gleichen Teilen erfolgen, was im konkreten Fall zum Nachteil von Suzana wäre.

Zur Absicherung schließen Suzana und Emil daher einen schriftlichen Vertrag, in dem sie vereinbaren, dass Suzana im Trennungsfall in der Wohnung bleiben kann. Emil wird dann seinen Hälfte-Anteil an der Wohnung an Suzana übertragen.

Im Gegenzug verpflichtet sich Suzana, den zum Trennungszeitpunkt offenen Wohnungskredit von Emil zu übernehmen und Emil auszuzahlen. Der Abgeltungsanspruch von Emil umfasst die von ihm bis zur Trennung bezahlte Kredittilgung sowie die Hälfte¹ der seit Kauf eingetretenen allgemeinen Wertsteigerung.

¹ Hier könnte auch eine andere Quote vereinbart werden.

Nähere Informationen zu möglichen Partnerschaftsvereinbarungen siehe ab Seite 23. Mit einer solchen Vereinbarung kann auch ein vertragli-

ches Wohnrecht am Liegenschaftseigentum des Partners/der Partnerin vereinbart und geregelt werden, wie bei einer Trennung vorzugehen ist.

Lassen Sie sich vor einem Wohnungskauf, einem Hausbau und anderen größeren Anschaffungen in der Lebensgemeinschaft persönlich beraten. Die Oö. Frauenberatungsstellen informieren Sie gerne!

GEMEINSAME FINANZEN: BANKKONTO UND SCHULDEN

Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten können bei der Bank ein gemeinsames Konto führen, wobei in der Regel beide unabhängig voneinander zeichnungsberechtigt sind (ODER-Konto). Zu beachten ist, dass beide Kontoinhabende für eine allfällige Kontoüberziehung haften, egal

wer die Überziehung verursacht hat. Lautet das Konto nur auf einen Namen, kann die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber zusätzlich eine Zeichnungsberechtigung für die Partnerin oder den Partner erteilen oder eine zusätzliche Bankomatkarte (mit und ohne Limits) ausstellen lassen.

Vergessen Sie nicht, bei einer Trennung gemeinsame Konten und wechselseitige Zugriffsrechte oder Zeichnungsberechtigungen aufzulösen!

HINWEIS AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Gemeinsames oder eigenes Konto? Sprechen Sie mit Ihrer Bank darüber, was für Sie in Ihrer Lebenssituation am besten geeignet ist. Wichtig ist, dass Ihr unabhängiger Zugriff zum Konto und zu Ihrem Geld sichergestellt ist! Und zwar auch im Konfliktfall oder wenn eine Kontoinhaberin/ein Kontoinhaber stirbt.

Schulden

Paare, die gemeinsam einen Kredit aufnehmen, haften für diesen Kredit auch nach Auflösung der Lebensgemeinschaft weiter. Dasselbe gilt für Bürgschaften in Lebensgemeinschaften. Wurde der Kredit für eine Investition aufgenommen, die nach der Trennung einer Partnerin/einem

Partner zur alleinigen Nutzung überlassen wird, kann sich diese Person im Innenverhältnis zur alleinigen Rückzahlung verpflichten. Eine Entlassung aus der Haftung auch im Außenverhältnis (gegenüber der Bank), liegt jedoch im Ermessen der Gläubigerin/des Gläubigers (Bank).

BEISPIEL:

Claudia und Christian haben in der Lebensgemeinschaft gemeinsam einen Kredit bei der Bank X über € 30.000. Mit dem Betrag von € 20.000 wird die neue Einrichtung für die Mietwohnung bezahlt; zusätzlich wird die Kontoüberziehung von Christian abgedeckt (€ 10.000). Die Mietwohnung läuft auf Christian.

Einige Jahre später kommt es zur Trennung und Claudia zieht aus. Da ein Teil des Kredits auf die Kontoüberziehung von Christian zurückgeht und Claudia in ihrer neuen Wohnung keinen Platz für die gemeinsamen Möbel hat, trifft das Paar folgende Vereinbarung: Die Möbel bleiben in der Mietwohnung von Christian. Im Gegenzug verpflichtet sich Christian schriftlich, die noch offene Kreditsumme von € 20.000 allein zurückzuzahlen. Diese „alleinige Rückzahlungsverpflichtung“ gilt aber nur im Innenverhältnis. Die Bank kann – etwa, wenn Christian die Raten nicht pünktlich bezahlt – auch von Claudia die Rückzahlung verlangen.

Besser wäre hier, wenn Claudia (etwa gegen andere Sicherheiten) von der Bank aus der Haftung entlassen wird. Alternativ könnte Christian einen neuen Kredit aufnehmen und damit den gemeinsamen Kredit abdecken. So kann Claudia aus ihrer Mithaftung herauskommen.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Wenn Sie in einer Lebensgemeinschaft eine Kreditfinanzierung benötigen, sprechen Sie mit der Bank über die unterschiedlichen Möglichkeiten und was mit dem Kredit im Trennungsfall passiert. Besser ist oft eine getrennte Kreditfinanzierung ohne wechselseitige Bürgschaft, damit nach der Trennung keine gegenseitigen Haftungen bestehen. Lassen Sie sich beraten, bevor Sie in der Lebensgemeinschaft einen gemeinsamen Kredit oder eine Bürgschaft unterschreiben! Die Öö. Frauenberatungsstellen sind gerne für Sie da (Kontaktadressen siehe Adressenverzeichnis).

PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNGEN

Für Paare in einer Lebensgemeinschaft gibt es die Möglichkeit, das Zusammenleben sowie verschiedene vermögens- und unterhaltsrechtliche Aspekte in einem Partnerschaftsvertrag zu regeln. Dies empfiehlt sich dann, wenn Liegenschaftseigentum erworben oder ein Haus gebaut wird.

Ein Partnerschaftsvertrag ist aber auch dann sinnvoll, wenn eine Lebensgefährtin oder ein Lebensgefährte wegen der Haushaltsführung und/oder Kinderbetreuung die Erwerbstätigkeit aufgibt oder einschränkt und dies durch eine Unterhaltsvereinbarung abgesichert werden soll.

Ein Partnerschaftsvertrag kann Streitigkeiten im Trennungsfall verhindern und Ihre Rechte und Ansprüche absichern.

Um solche Partnerschaftsvereinbarungen verbindlich zu machen und notfalls vor Gericht beweisen zu können, sollten Sie den Vertrag unbedingt schriftlich abschließen und notariell beglaubigen lassen. Der Vertrag kann auch von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder notariell verfasst werden. Dies vorzugsweise, wenn es um Vereinbarungen zu Liegenschaftseigentum, Wohnrecht oder Unterhalt geht. Wichtig ist auch, dass beide über eine Originalausfertigung verfügen.

Die Inhalte eines Partnerschaftsvertrages können sein:

- Partnerschaftliche Teilung der Lebenshaltungskosten,
- Unterhaltsvereinbarungen,
- Schenkungen,
- Wohnrecht und Regelung, wer im Fall der Trennung in der Wohnung bleiben kann und bis wann der/die andere ausziehen muss,
- Regelung über die Aufteilung gemeinsamen Gebrauchsvermögens im Trennungsfall (zum Beispiel Auto, Möbel und andere

- Einrichtungsgegenstände),
- Abgeltungsansprüche für Investitionen ins Eigentum oder die Mietwohnung des Partners/der Partnerin,
- Abgeltungsansprüche für die
- Mitarbeit im Betrieb des Partners/der Partnerin, sofern kein Dienstvertrag besteht.
- Vollmachten (etwa für medizinische Notfälle, Vorsorgevollmachten).

ERBRECHT UND ABSICHERUNG FÜR DEN TODESFALL

Zwischen Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten besteht kein gesetzlicher Erbanspruch wie in der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft. Seit 2017 gibt es aber ein „außerordentliches Erbrecht“. Dieses kommt jedoch nur dann zum Tragen, wenn die verstorbene Person keine gesetzlichen Erbberechtigten (zum Beispiel Kinder) oder Begünstigte aus einem Testament hinterlässt.

Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten haben auch das Recht, bis zu einem Jahr nach dem Tod in der Wohnung des/der Verstorbenen zu bleiben (gesetzliches Vorausermächtnis). Voraussetzung ist, dass das Paar in den letzten drei Jahren vor dem Tod im selben Haushalt gelebt hat und die verstorbene Person im Todeszeitpunkt nicht verheiratet war oder in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.

Nähere Informationen zum außerordentlichen Erbrecht in der Lebensgemeinschaft erhalten Sie bei einer Notarin oder einem Notar.

Ein vorrangiger Erbanspruch in der Lebensgemeinschaft kann nur durch Testament oder letztwillige Verfügung sichergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Testament jederzeit widerrufen oder abgeändert

werden kann. Anders als in der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist weder ein Erbvertrag (unwiderlicher wechselseitiger Erbvertrag) noch ein gemeinschaftliches Testament möglich (siehe Seite 38).

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Das Testament wird im Fall einer Trennung nicht automatisch ungültig, außer Sie haben den Zuspruch von der aufrechten Lebensgemeinschaft im Todeszeitpunkt (Erbfall) abhängig gemacht. Vergessen Sie daher bei einer Trennung nicht, das Testament zu widerrufen oder ein neues Testament zu erstellen.

In einer Lebensgemeinschaft gibt es keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension. Zur finanziellen Absicherung im Todesfall kann eine (Ab-)Lebensversicherung abgeschlossen werden, die die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten direkt begünstigt.

Kinder aus einer Lebensgemeinschaft haben dieselben Erbrechte wie Kinder, deren Eltern verheiratet oder verpartnert sind. Zur Absicherung ihrer Unterhaltsansprüche haben sie auch einen Anspruch auf Waisenpension.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Sprechen Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin über den Abschluss einer Versicherung für den Todesfall. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Ihr Partner/Ihre Partnerin finanziell überwiegend zum Haushaltseinkommen beiträgt. Durch eine Versicherung soll das im Todesfall wegfallende Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts zumindest teilweise abgesichert werden.

Absicherung eines Todesfalls in der Lebensgemeinschaft: Abschluss einer Versicherung und Testament erforderlich!

RECHTSFOLGEN DER AUFLÖSUNG EINER LEBENSGEEMEINSCHAFT

Für die Vermögensteilung bei der Trennung einer Lebensgemeinschaft gibt es keine besonderen Regelungen oder Gerichtsverfahren, wie im Fall einer Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Grundsätzlich gilt, dass Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten

jeweils das Eigentum an ihrem eigenen Vermögen behalten. Das gilt sowohl für Sachen, Vermögen und Schulden, die in die Lebensgemeinschaft eingebracht oder während aufrechter Lebensgemeinschaft erworben wurden. Diese Eigentumsverhältnisse bleiben auch im Fall der Trennung aufrecht.

BEISPIEL:

Ein Paar (Maria und Sascha) kauft in aufrechter Lebensgemeinschaft „gemeinsam“ ein TV-Gerät, die Rechnung bezahlt Sascha und kann das auch belegen. Damit wird er Eigentümer des TV-Geräts und darf dieses auch nach der Trennung behalten. Will Maria nach der Trennung das TV-Gerät behalten oder mitnehmen, muss sie Sascha den Zeitwert ablösen.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Sammeln Sie alle wichtigen Rechnungen und zahlen Sie größere Investitionen nicht bar. Wichtig sind Überweisungsbelege mit einem klaren Verwendungszweck!

Nach einer Auflösung einer Lebensgemeinschaft bleiben die bestehenden Eigentumsverhältnisse aufrecht: Der Lebensgefährtin/dem Lebensgefährten gehören jene Vermögensgegenstände, die sie/er erworben und (nachweislich) bezahlt hat.

„Gefälligkeitsleistungen“, wie die Haushaltsführung und die Bezahlung der laufenden Haushaltsausgaben für Miete, Betriebskosten, Nahrungsmittel, aber auch Urlaub und anderes können bei einer Trennung nicht zurückgefordert werden. Dasselbe gilt für die Betreuung und die laufenden Geldausgaben für gemeinsame Kinder, beispielsweise für Essen, Kleidung und Schulbedarf.

Eine Ausnahme besteht nur dann,

wenn in einem Partnerschaftsvertrag ein Abgeltungsanspruch für konkrete Leistungen geregelt wurde oder (etwa für Haushaltstätigkeiten) ein Dienstvertrag vorliegt.

Auch die Mitarbeit im Betrieb des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin wird im Zweifel als Gefälligkeit angenommen, sofern nicht als Beweis für einen Entgeltanspruch ein Dienstvertrag vorgelegt werden kann oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts angenommen wird.

BEISPIEL:

Edita und Metin sind in Lebensgemeinschaft und treffen die Vereinbarung, dass Metin die „gemeinsamen“ Wohnungskosten bezahlt. Metin verdient wesentlich mehr als Edita und ihm gehört auch die Eigentumswohnung. Die Wohnungskosten bestehen aus einer Kreditrate von € 750 zuzüglich Betriebskosten über € 250 pro Monat.

Edita bezahlt laut Vereinbarung die laufenden Haushaltsausgaben für Lebensmittel, Hygiene und diversen Hausrat (zum Beispiel Geschirr, Bettwäsche, Handtücher). Diese Kosten belaufen sich regelmäßig auf € 600 pro Monat. Zusätzlich leistet Edita die überwiegende Haushaltsführung (Einkauf, Kochen und Reinigung).

Im Trennungsfall kann Edita nicht in der Wohnung bleiben. Sie kann den Hausrat mitnehmen, den sie nachweislich bezahlt hat. Sie hat jedoch (etwa für die Haushaltsführung) keine sonstigen Abgeltungsansprüche. Zwar kann auch Metin von Edita keine „Miete“ fordern; er hat jedoch zwischenzeitig seinen Kredit abbezahlt und dadurch sein Liegenschaftsvermögen gesteigert!

Achtung: Bereicherungsrechtliche Abgeltungs- oder Ersatzansprüche im Trennungsfall gibt es nur für außergewöhnliche Leistungen und Anschaffungen, die die Lebensgemeinschaft überdauern! Dazu zählen etwa Investitionen in die Eigentumswohnung des Partners/der Partnerin.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Übergeben Sie Geldbeträge für größere Anschaffungen möglichst nicht in bar und nicht ohne Empfangsbestätigung. Sicherer ist eine Banküberweisung mit klarer Zweckwidmung. Eine Rückforderung, etwa einer Investition in das Haus des Partners/der Partnerin, ist dann aussichtsreich, wenn Sie dafür Belege vorlegen können, die auch klar den Zweck der Geldleistung belegen.

Die gerichtliche Geltendmachung der Teilung eines gemeinsamen Liegenschaftsbesitzes zwischen Paaren in Lebensgemeinschaft erfolgt über die zivilrechtliche Teilungsklage.

Wird die Teilung nach einer anderen als der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsquote begehrt, muss der abweichende Anspruch begründet und bewiesen werden.

Die Trennung von Lebensgemeinschaften birgt einige Hürden! Lassen Sie sich daher beraten. Die Öö. Frauenberatungsstellen sind gerne für Sie da!

ZUSAMMENGEFASST:

TIPPS FÜR FRAUEN IN LEBENSGEMEINSCHAFT

Partnerschaftliche Teilung der Erwerbs- und Hausarbeit

Achten Sie auf eine partnerschaftliche und faire Teilung der Erwerbs-, Haushalts- und Sorgearbeit. Sollten Sie jedoch mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin vereinbaren, dass Sie sich überwiegend um den Haushalt und die Kinderbetreuung kümmern, be-

sprechen Sie die Möglichkeiten einer Absicherung durch eine Partnerschaftsvereinbarung (zum Beispiel die vertragliche Vereinbarung eines Unterhaltsanspruchs – zumindest im Trennungsfall).

Sprechen Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin über eine Pensionsabsicherung. Eine Möglichkeit zum Ausgleich der finanziellen Pensionseinbußen aufgrund der Kinderbetreuung bietet das „freiwillige Pensionssplitting“ (siehe Seite 48).

Teilung der Lebenserhaltungs- und Wohnkosten

Achten Sie in Ihrer Lebensgemeinschaft darauf, dass nicht Sie ausschließlich die laufenden Haushaltsausgaben bezahlen! Teilen Sie diese Kosten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkünfte und Beiträge zur Haushaltsführung und Kinderbetreuung gerecht auf.

Leisten Sie, wenn möglich, regelmäßig, mit Beleg, einen Beitrag zur

Mietverpflichtung Ihres Partners/Ihrer Partnerin. Wenn Sie gemeinsam Eigentum bewohnen, achten Sie darauf, dass Sie sich soweit möglich auch an allfälligen Kreditraten beteiligen. So sichern Sie sich Ihren Mitbenützungsanspruch an der Wohnung des/der anderen und können die Kredittilgung im Trennungsfall zurückfordern.

Vorsicht vor Bürgschaften oder gemeinsamen Krediten in der Lebensgemeinschaft! Nutzen Sie die Möglichkeit einer präventiven Rechtsberatung bevor Sie einen Kredit oder Bürgschaft unterzeichnen! Die Adressen der Oö. Frauenberatungsstellen finden Sie ab Seite 75.

Anschaffungen während der Lebensgemeinschaft

Grundsätzlich sind auch in einer Lebensgemeinschaft gemeinsame Anschaffungen beweglicher Sachen und Vermögen uneingeschränkt

möglich. Die Beratungspraxis zeigt jedoch, dass Frauen in einer Partnerschaft zumeist diejenigen sind, die ihr Einkommen für die laufenden Haus-

haltskosten und für die Kinder ausgeben und sonst eher die kurzlebigen Gebrauchsgüter bezahlen (etwa Geschirr, Wäsche, Dekoration). Im Unterschied dazu bezahlen Männer häufig die größeren und langlebigen Anschaffungen, wie zum Beispiel die Wohnungseinrichtung oder Elektrogeräte.

Im Trennungsfall kann das dazu führen, dass der Lebensgefährte alle Sachen behalten und mitnehmen darf, die die Lebensgemeinschaft überdauert haben. Der Lebensgefährtin bleiben jene Gebrauchsgüter, die kaum mehr einen Wert darstellen oder gänzlich verbraucht wurden.

Achten Sie darauf, dass Sie Ihr Geld nicht ausschließlich für die laufenden Haushaltskosten ausgeben! Investieren oder beteiligen Sie sich an Sachen und Vermögenswerten, die gegebenenfalls die Lebensgemeinschaft überdauern. Sie können diese im Trennungsfall mitnehmen oder einen Bereicherungsanspruch geltend machen.

Vor einer Trennung: Zu den Oö. Frauenberatungsstellen

Da im Fall der Auflösung einer Lebensgemeinschaft keine familienrechtlichen Schutzbestimmungen wie etwa bei einer Scheidung zum Tragen kommen, empfehlen wir Ihnen eine persönliche Beratung!

Die Adressen der Frauenvereine und -beratungsstellen in OÖ finden Sie im Adressenverzeichnis.

Nach einer Trennung mit Kindern: „Ratgeber für Alleinerziehende“ Frauenreferat des Landes Oberösterreich, Bestellung oder Download unter: www.frauenreferat-ooe.at.



3. EHE UND EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

GESTALTUNG DER EHEGEMEINSCHAFT / EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT

MITWIRKUNG IM ERWERB

UNTERHALT WÄHREND AUFRECHTER EHE / EINGETRAGENER PARTNERSCHAFT

GEMEINSAME FINANZEN: BANKKONTO, VERMÖGEN UND SCHULDEN

ERBRECHT UND ABSICHERUNG FÜR DEN TODESFALL

SCHEIDUNGSFOLGEN UND FOLGEN DER AUFLÖSUNG EINER
EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT

3. EHE UND EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

Die Ehe kommt durch Abschluss eines Ehevertrages zwischen zwei Personen zustande. Die Ehe ist sowohl für heterosexuelle als auch homosexuelle Paare möglich, dasselbe gilt inzwischen auch für die eingetragene Partnerschaft. Sowohl in der Ehe als auch in der eingetragenen Partnerschaft ver-

pflichtet sich das Paar wechselseitig zur umfassenden Lebensgemeinschaft, zum gemeinsamen Wohnen und gegenseitigen Beistand. Das Paar verpflichtet sich auch zur Treue (Ehe) beziehungsweise Vertrauensbeziehung sowie zum anständigen Umgang miteinander.

GESTALTUNG DER EHEGEMEINSCHAFT/ EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT

In der Ehe und in der eingetragenen Partnerschaft gilt das „partnerschaftliche Prinzip“, wonach die Paare zur einvernehmlichen und gleichberechtigten Gestaltung ihrer Lebensgemeinschaft verpflichtet sind. Im Speziellen gilt dies für die Aufgabenteilung in der Erwerbs- und Haushaltsarbeit sowie Sorgearbeit. Diese Aufteilung ist mit dem Ziel der vollen Ausgewogenheit der Beiträge einvernehmlich zu gestalten. Das bedeutet aber nicht, dass in allen Aufgabenbereichen eine Pflichten- teilung je zur Hälfte erfolgen muss,

sondern eine angemessene und faire Verteilung anzustreben ist. Im Grundsatz gilt, dass die nicht erwerbstätige Partnerin oder der nicht erwerbstätige Partner den Haushalt führen muss. Der/die andere ist zur Mithilfe im Haushalt und bei der Kinderbetreuung verpflichtet: einzelfallabhängig und – soweit zumutbar – auch neben einer Vollzeiterwerbstätigkeit. Sind beide erwerbstätig, müssen sich grundsätzlich auch beide an der Haushaltsführung und Kinderbetreuung beteiligen.

Grundsätzlich sind beide zur gemeinsamen Deckung der Lebensbedürfnisse verpflichtet. Das Paar hat aber das Recht, einvernehmlich darüber zu entscheiden, wie die Aufgaben der Erwerbs- und Haushaltsarbeit sowie der Kinderbetreuung „partnerschaftlich“ aufgeteilt werden.

MITWIRKUNG IM ERWERB

Das Eherecht und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz verpflichten im Rahmen der Zumutbarkeit auch zur Mitwirkung im Erwerb des Partners/der Partnerin. Voraussetzung ist, dass dies nach den Lebensverhältnissen beider üblich ist und nichts anderes vereinbart wurde. In der Praxis kommt dies häufig bei Landwirtschaften und

im Gastgewerbe zum Tragen.

Die mitwirkende Partnerin/der mitwirkende Partner hat im Gegenzug einen Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn dieser nicht durch einen Dienstvertrag gedeckt ist. Der Abgeltungsanspruch ist mit einem Gewinnbeteiligungsanspruch vergleichbar.

Abgeltungsansprüche für die Mitwirkung im Erwerb des/der anderen verjähren innerhalb von sechs Jahren ab Leistungserbringung, und zwar auch in aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Wir empfehlen Ihnen, von Anfang an auf eine finanzielle Absicherung Ihrer „Mitwirkung am Erwerb“ zu bestehen. Dies kann in Form einer gesellschaftlichen Beteiligung am Betrieb Ihres Partners/Ihrer Partnerin oder durch den Abschluss eines Dienstvertrages erfolgen. Ein Dienstvertrag ist auch im Hinblick auf sozialrechtliche Ansprüche (etwa Pension und Arbeitslosengeld) zu bevorzugen.

UNTERHALT WÄHREND AUFRECHTER EHE/ EINGETRAGENER PARTNERSCHAFT

Die haushaltsführende Partnerin/der haushaltsführende Partner in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft hat gegen den Partner/die Partnerin einen Unterhaltsanspruch. Das gilt jedenfalls, wenn sie/er über kein eigenes Einkommen verfügt. Ein Unterhaltsanspruch besteht auch

dann, wenn sie/er aufgrund persönlicher Umstände (Krankheit, Alter) nicht in der Lage ist, einen Beitrag zum gemeinsamen Lebensunterhalt zu leisten oder aufgrund der Kinderbetreuung und Haushaltsführung keiner oder nur einer reduzierten Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Zu den Voraussetzungen für eine Mitversicherung in der Krankenversicherung siehe Seite 64. Zur Berücksichtigung des Haushaltseinkommens bei der Ausgleichszulage in der Pension siehe Seite 54.

Grundsätzlich unterliegt auch die Gestaltung der Unterhaltsleistungen und der Erwerbstätigkeit der einvernehmlichen Regelung. Allerdings kann auf den Unterhaltsanspruch an sich im Vorhinein nicht verzichtet werden.

Der Unterhalt ist grundsätzlich auch bei aufrechter Ehe und eingetragener Partnerschaft als Geldleistung zu erbringen; Naturalleistungen sind auf den Unterhalt anzurechnen. Das betrifft in der Praxis die anteiligen Wohnkosten (Miet- und Betriebskosten) und andere Haushaltskosten.

Unterhaltsbemessungsgrundlage ist bei unselbständig Erwerbstätigen das durchschnittliche Jahresnettoeinkommen einschließlich Sonder-

zahlungen für Urlaub und Weihnachten. Zum Einkommen zählen unter anderem auch manche Zulagen, Sachbezüge (etwa die Privatnutzung eines Firmen-PKW) sowie Vermögenserträge und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Für die Bestimmung der Unterhaltsbemessungsgrundlage bei selbständig Erwerbstätigen wird in erster Linie der wirtschaftliche Reingewinn des Unternehmens nach Abzug von Steuern und öffentlichen Abgaben im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre herangezogen. Weist das Unternehmen ein negatives Bilanzergebnis aus, sind die Privatentnahmen zur Unterhaltsbemessung heranzuziehen.

Die Berechnung der Unterhaltsbemessungsgrundlage kann im Einzelfall sehr komplex sein. Informieren Sie sich dazu bei den Frauenberatungsstellen in OÖ oder wenden Sie sich an das Gericht.

Für die gerichtliche Feststellung der Unterhaltsbemessungsgrundlage bei selbständig Erwerbstätigen ist mitunter ein betriebswirtschaftliches Gutachten erforderlich.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs ist im Gesetz nicht geregelt. Die Rechtsprechung orientiert sich in der Praxis an Prozentsätzen des anrechenbaren Nettoeinkommens. Dazu wurden folgende Grundsätze entwickelt:

Die haushaltsführende Partnerin/der haushaltsführende Partner ohne eigenes Einkommen hat Anspruch auf 33% des Nettoeinkommens der/des Unterhaltspflichtigen. Sind beide erwerbstätig, hat

die Partnerin/der Partner, die/der über ein geringeres Einkommen verfügt, einen Ergänzungsanspruch auf 40% des Netto-Haushaltseinkommens abzüglich des Eigeneinkommens. Weitere Unterhaltspflichten sind dabei zu berücksichtigen: Abzug je unterhaltsberechtigtes Kind 3-4%; für die Ex-Partnerin/den Ex-Partner aus einer vorherigen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zwischen 0-3%.¹

¹ Nähere Informationen Deixler-Hübner, Astrid, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft, 13. Auflage 2019, ab Seite 23.

BEISPIEL:

Ehepaar Paulina und Sara. Paulina führt überwiegend den Haushalt und betreut das gemeinsame Kind im Alter von 5 Jahren. Sie verdient als Teilzeitbeschäftigte monatlich € 950 netto, das sind im Jahres-Durchschnitt ($\times 12$) rund € 1.100. Sara ist vollzeiterwerbstätig und verdient pro Monat netto € 2.200, das entspricht im Jahresdurchschnitt einem Netto-Monatseinkommen von rund € 2.600.

Die Unterhaltsbemessung ergibt, dass Paulina einen Ergänzungsanspruch auf 40% abzüglich 4 % für das unterhaltsberechtignte Kind hat (36% des Familiennettoeinkommens von € 3.700). Dies ergibt € 1.332 und ist um das Eigeneinkommen von Paulina (€ 1.100) zu reduzieren, wodurch sich ein Unterhaltsanspruch für Paulina in Höhe von € 232 pro Monat ergibt. Achtung: Naturalunterhaltsleistungen, etwa für anteilige Wohn- und Betriebskosten, die die Unterhaltspflichtige erbringt, sind auf den Unterhaltsbeitrag abzuziehen!

Zum Kindesunterhalt gilt grundsätzlich dasselbe wie für gemein-

same Kinder aus einer Lebensgemeinschaft (siehe dazu Seite 19).

GEMEINSAME FINANZEN: BANKKONTO, VERMÖGEN UND SCHULDEN

Verheiratete und eingetragene Paare können bei der Bank ein gemeinsames Konto führen. In diesem Fall haften beide für eine allfällige Kontoüberziehung, egal wer die Überziehung verursacht hat.

In aller Regel wird das Konto als ODER-Konto geführt, dadurch sind

beide unabhängig voneinander zeichnungsberechtigt. Lautet das Konto nur auf einen Namen, kann die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber zusätzlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen oder der Partnerin/dem Partner eine Bankomatkarte (mit oder ohne Limit) überlassen.

HINWEIS AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Vorsicht, wenn Sie kein eigenes Konto haben und nur zum Konto des Partners/der Partnerin zeichnungsberechtigt sind! In diesem Fall besteht die Gefahr, dass das Konto im Todesfall zur Abwicklung der Verlassenschaft gesperrt wird und Sie keinen Zugriff haben. Sprechen Sie daher mit Ihrer Bank darüber, welche Kontoart für Sie aktuell am besten ist.

In aufrechter Ehe und eingetragener Partnerschaft gilt Gütertrennung. Konkret bedeutet das, dass die Partnerin/der Partner nicht über das Vermögen des/der jeweils anderen verfügen kann. Umgekehrt gilt, dass für die Verfügung über das eigene Geld und Vermögen nicht die Zustimmung des/der anderen erforderlich ist. Diese Gütertrennung gilt grundsätzlich für alle Sachen und Vermögenswerte, die in die Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingebracht oder in aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft von nur einer Partne-

rin/einem Partner erworben werden. Der Grundsatz der Gütertrennung wird mit der Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft durchbrochen. Nähere Informationen dazu unter „Scheidungsfolgen und Folgen der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft“, ab Seite 39.

Aufgrund der Gütertrennung haftet die Partnerin/der Partner in aufrechter Beziehung nur dann für die Schulden des/der anderen, wenn der Kreditvertrag mitunterzeichnet oder die Bürgschaft übernommen wurde.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Im Fall einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft haben Sie die Möglichkeit, Ihre Mithaftung zum Kredit des Partners/der Partnerin auf eine Ausfallhaftung zu beschränken. Nähere Informationen dazu ab Seite 39.

Achten Sie darauf, dass Sie nur dann als Bürgin oder Schuldnerin einen Kredit mitunterzeichnen, wenn Sie über ein ausreichend eigenes Einkommen verfügen und der Kredit für gemeinsame Anschaffungen verwendet wird.

ERBRECHT UND ABSICHERUNG FÜR DEN TODESFALL

Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft sind wechselseitig erb- und pflichtteilsberechtigt. Das Ausmaß des gesetzlichen Erbrechts hängt von den weiteren gesetzlich Erbberechtigten ab. Neben den Nachkommen (Kinder, Enkelkinder) der/des Verstorbenen beläuft sich das gesetzliche Erbrecht auf ein Drittel des Nachlasses. Die

restlichen 2/3 des Nachlasses werden zu gleichen Teilen unter den Kindern oder deren Nachkommen verteilt. Hinterlässt die/der Verstorbene keine Kinder, aber Eltern, beträgt das gesetzliche Erbrecht verheirateter oder eingetragener Partnerinnen/Partner zwei Drittel des Nachlasses (siehe Beispiel Seite 37).

Eine Verheiratete oder eingetragene Partnerin ist keine „Alleinerbin“, wenn andere gesetzlich erbberechtigte Personen vorhanden sind. Dasselbe gilt für Verheiratete und eingetragene Partner. Zur Sicherung eines höheren Erbspruchs ist ein Testament oder ein Erbvertrag erforderlich.

Unabhängig vom gesetzlichen Erbrecht und ohne Anrechnung auf den gesetzlichen Erbteil erhält die überlebende (Ehe-)Partnerin oder der überlebende (Ehe-)Partner als gesetzliches Vorausvermächtnis sämtliche zum gemeinsamen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, wie Einrichtungsgegenstände und Hausrat, die zur Haushaltsfortführung erforderlich sind.

Die/der Überlebende hat ein unentgeltliches Wohnrecht an der gemeinsam genutzten Wohnung. Das bedeutet, dass sie/er für die Wohnungsnutzung mit Ausnahme der Betriebskosten und der Kosten der Instandhaltung an die Erbberechtigten keine Miete zahlen muss. Dieses Wohnrecht ist nicht übertragbar und erlischt mit Verzicht oder Tod.

BEISPIEL:

Das Ehepaar Amina und Elias besitzt gemeinsam ein Haus, beide sind je zur Hälfte im Grundbuch eingetragen. Elias stirbt völlig unerwartet. Zu diesem Zeitpunkt hat das Paar noch keine Kinder und es gibt weder ein Testament noch eine letztwillige Verfügung.

Die Mutter von Elias lebt noch, der Vater ist bereits verstorben. Der gesetzliche Erbspruch von Amina als überlebende Ehepartnerin beträgt $\frac{2}{3}$ des Nachlasses ($\frac{2}{3}$ der Haushälfte von Elias). Die Mutter von Elias erhält $\frac{1}{6}$ des Nachlasses. Der Anteil des bereits verstorbenen Vaters von Elias ($\frac{1}{6}$) geht ebenfalls an Amina über, sie erhält somit insgesamt $\frac{5}{6}$ der Haushälfte ihres verstorbenen Mannes.

Sie hat die Möglichkeit, den Erbteil ihrer Schwiegermutter abzukaufen, damit ihr das gesamte Haus gehört. In jedem Fall hat Amina als Ehefrau des Verstorbenen ein unentgeltliches Wohnrecht am gesamten Haus, wenn dieses bisher als Ehwohnung genutzt wurde.

Grundsätzlich kann gegen die Erbberechtigten auch ein Unterhaltsanspruch bestehen, allerdings wird dieser meist durch die Hinterbliebenenpension abgedeckt. Zur Hinterbliebenenpension siehe „Pensionsrecht“ (Seite 53). Der gesetzliche Pflichtteil für ver-

heiratete und eingetragene Partnerinnen/Partner beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Dieser Pflichtteil kann nur durch eine rechtmäßige Enterbung entzogen werden. Die Voraussetzungen dafür sind sehr streng.

Testament und Erbvertrag

Verheiratete und eingetragene Paare können grundsätzlich auch für den Todesfall frei über ihr Vermögen verfügen. So können sie einander durch ein Testament wechselseitig zu Allein-Erbberechtigten einsetzen. Die Pflichtteilsansprüche anderer gesetzlich erbberechtigter Personen (zum Beispiel Kinder) dürfen dadurch aber nicht geschmälert werden.

Die verheirateten oder eingetragenen Partnerinnen/Partner können aber auch unabhängig voneinander

ein Testament oder ein gemeinschaftliches Testament erstellen; sie können sich darin wechselseitig oder auch dritte Personen (Kinder) für den Todesfall begünstigen. Das Testament (oder der eigene Teil eines gemeinschaftlichen Testaments) kann jederzeit einseitig widerrufen werden. Schließen die Paare ein wechselbezügliches Testament, ist ein einseitiger Widerruf grundsätzlich möglich; durch den Widerruf wird aber auch der andere Teil des Testaments ungültig.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Ein Testament kann eigenhändig (handschriftliche Textierung und Unterzeichnung) oder unter Einhaltung von Formvorschriften, wie der Beiziehung von Zeuginnen/Zeugen, erfasst werden. Darüber hinaus ist auch ein gerichtliches oder notarielles Testament möglich. Bei umfangreichen oder komplexen Sachverhalten empfehlen wir Ihnen eine notarielle Beratung!

Möchte man sich gegenseitig verbindlich absichern, ist ein Erbvertrag sinnvoll. Ein Erbvertrag ist nur zwischen Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft möglich. Der Erbvertrag muss durch Notariatsakt abgeschlossen werden und kann nicht einseitig wider-

rufen werden. Die Paare können im Erbvertrag jedoch nicht über das gesamte Vermögen verfügen; die Verfügungsfreiheit ist zum Schutz weiterer gesetzlicher erbberechtigter Personen auf drei Viertel des Vermögens beschränkt.

Das gesetzliche Erbrecht erlischt mit Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft!

Das gilt - mit wenigen Ausnahmen - auch für den Erbvertrag oder ein Testament. Zur Klarstellung empfehlen wir Ihnen, ein vorhandenes Testament nach einer Scheidung/Auflösung neu aufzusetzen.

SCHEIDUNGSFOLGEN UND FOLGEN DER AUFLÖSUNG EINER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT

Die Regelung der Vermögensteilung und des nachehelichen Unterhalts kann entweder im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung oder einvernehmlich durch einen Scheidungsfolgenvergleich erfolgen. Dasselbe gilt für die einvernehmliche Auflösung einer einge-

tragenen Partnerschaft. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, kann die ehemalige Partnerin/der ehemalige Partner innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Rechtskraft der Scheidung oder Auflösung einen Antrag auf gerichtliche Vermögensteilung stellen.

Vermögensteilung

Die Vermögensteilung im Zuge oder nach der Scheidung/Auflösung umfasst das gemeinsame Gebrauchsvermögen (Wohnung, Einrichtung, Hausrat, Auto und anderes) sowie die gemeinsamen Ersparnisse und Schulden. Zu diesen Ersparnissen zählen alle in aufrechter Beziehung angesparten Wertanlagen, wie etwa Sparbücher, Bausparguthaben, Wertpapiere und Lebensversicherungsansprüche.

In die Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingebrachte Vermögenswerte, wie Ersparnisse, Grundstücke, Eigentumswohnung und während der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft von Dritten übereignete Vermögenswerte (Erbschaften, Schenkungen) fallen in der Regel nicht in die Aufteilung. Sachen, die dem persönlichen Ge-

brauch oder der Berufsausübung nur einer (Ehe-)Partnerin/eines (Ehe-)Partners dienen, sind ebenfalls von der Aufteilung ausgenommen.

Werterhöhungen in aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft an Vermögenswerten, die von der Aufteilung ausgenommen sind, können jedoch in die Vermögensteilung fallen. Dazu gehören etwa Investitionen in das von der Partnerin/dem Partner eingebrachte Haus. Die als Ehewohnung oder Partnerschaftswohnung genutzte Wohnung fällt jedenfalls in die Aufteilungsmasse. Allerdings ist rechnerisch jener Anteil an der Wohnung, der von einer Partnerin/einem Partner eingebracht oder von Dritten geschenkt oder vererbt wurde, herauszurechnen.

BEISPIEL:

Die eingetragene Partnerschaft von Elena und Franz wird aufgelöst. Die zuletzt gemeinsam genutzte Wohnung steht im Eigentum von Elena. Sie hat die Wohnung in die Partnerschaft mitgebracht. Während aufrechter eingetragener Partnerschaft hat das Paar einiges Geld in die Wohnung investiert (neue Küche, Badrenovierung, Balkonanbau). Der Wert dieser Investitionen beläuft sich auf rund € 75.000. Für diesen Betrag hat das Paar einen Kredit aufgenommen, der vom gemeinsamen Konto abbezahlt wurde. Nach Auflösung der Partnerschaft bleibt die Wohnung im Eigentum von Elena. Franz hat jedoch einen Ausgleichsanspruch auf die Hälfte der durch die Investitionen während der Partnerschaft erzielten Wertsteigerung.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Wenn Sie gemeinsam für einen Kredit haften und im Rahmen der Vermögensteilung vereinbart wurde, dass Ihr Partner/Ihre Partnerin den Kredit in die alleinige Rückzahlungsverpflichtung übernimmt (etwa, weil er/sie das mit dem Kredit finanzierte Auto behält), dann empfehlen wir Ihnen den Antrag auf gerichtliche Haftungsbeschränkung!

Das Gericht wird nach Rechtskraft der Vermögensteilung der Gläubigerin/dem Gläubiger (Bank) einen entsprechenden Beschluss übermitteln. Die Bank muss diesem Beschluss folgen und Ihre Haftung auf eine Ausfallhaftung beschränken.

Der Vorteil liegt darin, dass die Bank an Sie als Ausfallsbürgin nur dann herantreten kann, wenn gegen den Hauptschuldner/die Hauptschuldnerin bereits erfolglos Exekution geführt wurde oder eine Exekution von vornherein aussichtslos ist.

Nachehelicher Unterhalt/Unterhalt nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kann das Paar einvernehmlich eine zukünftige Unterhaltsverpflichtung vereinbaren. Die Höhe des Unterhalts kann analog zur Berechnung in aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft erfolgen, es kann aber auch ein Fixbetrag vereinbart werden. Die Unterhaltsverpflichtung kann unbefristet oder befristet erfolgen (als Beispiel für die Dauer der ersten sechs Lebensjahre eines zu betreuenden Kindes).

Ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch nach einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft liegt dagegen nur unter bestimmten Voraussetzungen vor:

- Verschuldensabhängiger Unterhalt, wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft aus dem überwiegenden oder alleinigen Verschulden des/der Unterhaltspflichtigen aufgelöst wird. Der Unterhaltsanspruch ist unbefristet. Die Berechnung erfolgt wie in aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft. Allerdings kann eine zumutbare Erwerbstätigkeit der/des Unterhaltsberechtigten berücksichtigt werden.
- Notunterhalt im Fall beiderseitigen Verschuldens für jene Partnerin oder jenen Partner, die oder der über kein eigenes Einkommen und Vermögen verfügt.
- Billigkeitsunterhalt bei einer Scheidung/Auflösung ohne Verschuldensauspruch.
- Unterhalt wie in aufrechter Ehe oder aufrechter eingetragener Partnerschaft bei Zerrüttungsscheidung oder Auflösung nach zumindest dreijähriger Trennung, wenn die klagende Partei die Ehezerrüttung oder die Zerrüttung der eingetragenen Partnerschaft verschuldet hat.
- Befristeter verschuldensunabhängiger Unterhalt (Fristverlängerung möglich),
 - a) für die fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit aufgrund Kinderbetreuung, befristet bis zum 5. Lebensjahr des jüngsten Kindes; (Achtung: gilt nur für die Ehe, nicht für die eingetragene Partnerschaft!).
 - b) bei ehebedingter fehlender Selbsterhaltungsfähigkeit der haushaltsführenden Partnerin oder des haushaltsführenden Partners, befristet auf 3 Jahre.

Ein Unterhaltsanspruch nach Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erlischt, wenn die/der Unterhaltsberechtigte neuerlich heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft begründet. Eine neue Lebensgemeinschaft führt dazu, dass der Unterhaltsanspruch für die Dauer der Lebensgemeinschaft entfällt, jedoch nach einer allfälligen Trennung wieder auflebt.

Zum Anspruch auf Hinterbliebenenpension nach Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft siehe „Pensionsrecht“ (ab Seite 53).

Nach einer Trennung (Scheidung/Auflösung) hat jener Elternteil, der die überwiegende Betreuung für

die gemeinsamen Kinder übernimmt, gegen den anderen Elternteil einen Unterhaltsanspruch für die Kinder (Alimente). Hier gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie bei einer Lebensgemeinschaft (siehe Seite 19).

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Im Rahmen der Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft kann zwischen Eltern ein „freiwilliges Pensionssplitting“ vereinbart werden. Dadurch können die Nachteile in der Pension für jenen Elternteil, der die überwiegende Kindererziehung leistet oder geleistet hat, zumindest teilweise ausgeglichen werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter „Pensionsrecht“ (ab Seite 48).

Lassen Sie sich vor einer Scheidung oder Auflösung Ihrer Partnerschaft persönlich beraten! Kontaktdaten zu den Frauenvereinen und -beratungsstellen in ÖÖ finden Sie im Adressteil.

ZUSAMMENGEFASST: TIPPS FÜR FRAUEN IN EHE UND EINGETRAGENER PARTNERSCHAFT

Partnerschaftliche Teilung der Erwerbs- und Hausarbeit

Achten Sie in Ihrer Partnerschaft auf eine faire Teilung der Erwerbs-, Haushalts- und Sorgearbeit. Sind beide erwerbstätig, müssen sich grundsätzlich auch beide am Haushalt und der

Kinderbetreuung beteiligen. Wenn Sie für die Kinderbetreuung Ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt haben, sollten Sie ein freiwilliges Pensionssplitting vereinbaren.

Vergleichen Sie Ihre Pensionskonten und sprechen Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin über die Möglichkeit eines partnerschaftlichen Versorgungsausgleichs!

Ersparnisse und Vermögen

Bewahren Sie Dokumente über Ersparnisse und Vermögensunterlagen auf, die Sie schon vor Ihrer Ehe und eingetragenen Partnerschaft hatten. Dasselbe gilt für Nachweise über Schenkungen Ihrer Eltern,

Übergabsverträge und Erbschaften. Diese Unterlagen können im Problemfall (Scheidung/Auflösung) helfen, Ihre Ansprüche in der Vermögensteilung beweisen zu können.

In der Praxis erfolgt durch Eheverträge und Verträge zur Regelung der eingetragenen Partnerschaft oft eine rechtliche Schlechterstellung. Lassen Sie sich daher vor Vertragsunterzeichnung beraten.

Unterhalt zwischen Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft

Verzichten Sie im Fall einer Scheidung oder einvernehmlichen Auflösung niemals ohne vorhergehende

rechtliche Beratung auf Ihren Unterhaltsanspruch!

Ein Unterhaltsverzicht kann weitreichende Folgen haben und im schlimmsten Fall dazu führen, dass Sie etwaige sozialrechtliche Ansprüche, wie beispielsweise die Sozialhilfe, und einen Witwenpensionsanspruch verlieren.



4. PENSIONSRECHT

PENSIONSKONTO

KINDERERZIEHUNGSZEITEN

BESONDERER TIPP: FREIWILLIGES PENSIONSSPLITTING

BEGÜNSTIGTE SELBST- UND WEITERVERSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN

HÖHERVERSICHERUNG IN DER STAATLICHEN PENSION

HINTERBLIEBENENPENSION (WITWEN-/WITWERPENSION)

AUSGLEICHSZULAGE

PRIVATE PENSIONSVERSICHERUNG

4. PENSIONSRECHT

Mit der Pensionsreform 2004 wurde das Pensionsrecht für alle ab 01.01.1955 geborenen Personen vereinheitlicht und das „neue Pensionskonto“ eingeführt. Gleichzeitig wurde der früher geltende Durchrechnungszeitraum über „die besten 15 Jahre“ abgeschafft und die Pensionsbemessung auf die gesamte Versicherungszeit ausgedehnt. Diese Verlängerung der Durchrechnung führt zu einer Benachteiligung von Frauen, weil nun auch alle Zeiten mit geringem Einkommen (etwa aufgrund von Teilzeitbeschäftigung) zur Pensionsbemessung herangezogen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass Frauen meist weniger

Versicherungsjahre erreichen. Die Folgen für Frauen sind geringere Alterspensionen (Gender Pension Gap 2020: 42,1%¹) und eine überdurchschnittliche Armutsgefährdung in der Pension.

Ein Grund dafür ist, dass Frauen immer noch die Hauptlast der unbezahlten Arbeit für Kinderbetreuung und Haushalt tragen und dafür oft viele Jahre ihre Erwerbsarbeit einschränken (Stichwort „Teilzeitfalle“); zusätzliche Gründe sind die anhaltende Lohnschere sowie die allgemein schlechtere Bezahlung in frauendominierten Branchen (Handel, Reinigung, Pflege- und Sozialbereich).

¹ Statistik Austria, <https://statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/gender-statistiken/pensionen>; abgefragt: 15.7.2022.

Achten Sie auf möglichst kurze Erwerbsunterbrechungen und Teilzeitbeschäftigung. Beachten Sie, dass sich jede Gehaltserhöhung und jede zusätzliche, bezahlte Arbeitsstunde positiv in der Pension auswirkt! Da für die Pension das Bruttoeinkommen zählt, kann es sich auch auszahlen, die Wochenstunden zu erhöhen, obwohl die Netto-Einkommensdifferenz niedriger ausfällt.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Wenn Sie in einer Partnerschaft für die Kinderbetreuung oder Haushaltsführung Ihre Erwerbstätigkeit einschränken, vereinbaren Sie dafür einen Versorgungsausgleich. Dies kann ein freiwilliges Pensionssplitting oder eine Höherversicherung sein oder eine private Pensionsvorsorge. Als Ausgleich für die Nachteile aufgrund der Erwerbs einschränkung sollte der Versicherungsbeitrag oder die Prämie vom besser verdienenden Partner/von der besser verdienenden Partnerin einbezahlt werden.

PENSIONSKONTO

Auf dem Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten erfasst, die eine versicherte Person im Erwerbsleben erzielt. Zusätzlich werden auch alle Zeiten des Bezuges von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Krankengeldbezug, Aus-

bildungszeiten und die für Frauen so wichtigen Zeiten der Kindererziehung erfasst.

Der Pensionskontostand kann schriftlich bei der Pensionsversicherungsanstalt beantragt oder selbstständig elektronisch eingesehen werden:

Wo finden Sie Ihr elektronisches Pensionskonto?

- **Service-Portal Gesundheitskasse** (Handysignatur oder Bürgerkarte erforderlich): www.meinesv.at Meine Serviceauswahl / Pensionskonto.
- **Finanzamt „finanzOnline“** unter <https://finanzonline.bmf.gv.at>. Links / Sozialversicherung / elektronisches Pensionskonto / Pensionskonto online.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Kontrollieren Sie regelmäßig Ihren Pensionskontostand! Der Pensionskontostand sollte bei wichtigen Entscheidungen, wie einer Arbeitszeitänderung, Eltern- und Altersteilzeit oder Jobwechsel mitbedacht werden. Dasselbe gilt auch für Vereinbarungen etwa bei einer Scheidung.

KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Als teilweisen Ausgleich der mit der Kinderbetreuung verbundenen Pensionsnachteile erfolgt im Pensionsrecht die Anrechnung von Kindererziehungszeiten. Für jenen Elternteil, der das Kind überwiegend betreut, werden im Pensionskonto maximal 48 Monate (maximal 60 Monate bei Mehrlingsgeburten) angerechnet. Wird innerhalb dieser Zeit ein weiteres Kind geboren, endet die

anrechenbare Kindererziehungszeit des ersten Kindes mit der Geburt des nachfolgenden Kindes.

Kindererziehungszeiten gelten als Teilpflichtversicherungszeiten (früher: Ersatzzeiten) und werden im Pensionskonto mit einer jährlich steigenden Beitragsgrundlage bewertet (2022: monatlich € 2.027,75¹). Nähere Informationen zu den Beitragsgrundlagen für Kindererziehungszeiten

¹ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung/Anrechnung-von-Kindererziehungszeiten-und-Pensionssplitting.html>; abgefragt: 15.7.2022.

erhalten Sie bei Ihrer Pensionsversicherungsanstalt und im Internet unter www.pv.at. Dort finden Sie

auch den „Fragebogen Kindererziehungszeiten“ (Anträge und Formulare/Download-Formulare).

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Gleichzeitige Pensionsbeiträge aus Erwerbstätigkeit und/oder Pensionssplitting reduzieren nicht die Pensionsgutschriften aus der Anrechnung der Kindererziehungszeiten. Im Gegenteil: Sie werden im Pensionskonto zusätzlich zu den Kindererziehungszeiten gutgeschrieben und erhöhen Ihre Pension.

Kindererziehungszeiten allein reichen für eine eigene Alterspension nicht aus!

Dafür muss die „Wartezeit“ erfüllt sein, das bedeutet, dass bestimmte Mindestversicherungszeiten vorliegen müssen. Die Wartezeit ist unter anderem erfüllt, wenn 180 Versicherungsmonate vorliegen, von denen mindestens 84 Monate aus eigener Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeit stammen.

BESONDERER TIPP: FREIWILLIGES PENSIONS-SPLITTING

Für Eltern besteht die Möglichkeit, zum pensionsrechtlichen Ausgleich für die überwiegende Kindererziehung ein Pensionssplitting zu vereinbaren. Das gilt für Eltern, die verheiratet oder verpartnert sind. Dasselbe gilt für Eltern, die in keiner Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben oder überhaupt getrennt sind.

Jener Elternteil, welcher das Kind nicht überwiegend betreut, kann bis maximal 50% seiner jährlichen Teilgutschriften im Pensionskonto auf das Pensionskonto des anderen Elternteils übertragen lassen. Eine Übertragung ist für die ersten sieben Lebensjahre eines Kindes mög-

lich. Das ist meist auch jene Zeit, in der viele Mütter bei den Kindern daheimbleiben oder ihre Erwerbstätigkeit auf Teilzeit einschränken. Bei zwei oder mehr Kindern können Pensionsbeiträge insgesamt für maximal 14 Jahre übertragen werden. Wie viel pro Kalenderjahr übertragen wird, können die Eltern selbst entscheiden, maximal jedoch 50% der jährlichen Teilgutschriften aus Erwerbstätigkeit des übertragenden Elternteils. Das Pensionssplitting ist zusätzlich zur Anrechnung der Kindererziehungszeiten und zusätzlich zu einer Erwerbstätigkeit möglich. Durch die Übertragung darf jedoch bei jenem Elternteil, der die

Gutschrift erhält, die Jahreshöchstbeitragsgrundlage von aktuell € 79.380 (2022) nicht überschritten werden.¹ Das Pensionssplitting erfolgt nicht automatisch! Dazu muss spätestens bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes bei der Pensionsversicherungsanstalt eine „Un-

widerrufliche Vereinbarung über die Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung“ vorgelegt werden. Das Formular erhalten Sie bei Ihrer Pensionsversicherungsanstalt sowie Online unter: www.pv.at (Download/Formulare).

¹ <https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007779168&portal=pvportal>; abgefragt: 15.7.2022.

Das Pensionssplitting kann helfen, die durch Kinderbetreuung entstehenden Pensionsnachteile zwischen den Eltern abzufedern. Lassen Sie sich dazu bei Ihrer Pensionsversicherungsanstalt oder einer der Frauenberatungsstelle in ÖÖ beraten.

BESONDERER TIPP:

Der Verein AUTONOMES FRAUENZENTRUM bietet Beratung zum FREIWILLIGEN PENSIONSSPLITTING.

Haben Sie allgemeine Fragen zum Pensionssplitting? Sind Sie unsicher, ob das Pensionssplitting in Ihrem Fall eine gute Idee ist? Benötigen Sie Hilfe beim Ausfüllen des Vereinbarungsformulars? Wenden Sie sich an uns! Wir bieten eine unabhängige Beratung zum Pensionssplitting für Frauen an. Die Beratung ist kostenfrei!

Bitte vereinbaren Sie dafür einen Beratungstermin unter 0732-602200 oder stellen Sie uns Ihre Fragen online unter www.frauenzentrum.at.

RECHENBEISPIEL:

Ehepaar Sophie und Luca. Sophie war in Karenz und betreut überwiegend das gemeinsame Kind (3 Jahre); sie bezieht aktuell kein Kinderbetreuungsgeld mehr. Luca ist erwerbstätig und bezieht ein Bruttoeinkommen von monatlich € 4.200.

Dieser Kalkulation liegen die Beitragsgrundlagen für Kindererziehung für 2022 zu Grunde. Die Berechnung der Pensionskontogutschriften unterliegt einer jährlichen Aufwertung.

Entwicklung des Pensionskontos von Sophie im Jahr 2022:

Variante I:

Pensionskonto-Gutschrift nur für Kindererziehung:

Kindererziehungszeit – max. 4 Jahre pro Kind Anrechnung als Versicherungszeit

- Beitragsgrundlage 2022: € 2.027,75 (× 12) = Gesamtbeitragsgrundlage	= €	24.333
- jährliche Teilgutschrift am Pensionskonto (= 1,78% von € 24.333)	= €	433,13
monatliche Bruttopension „nur“ Kindererziehung (€ 433,13 ÷ 14)	= €	30,94

Variante II:

Pensionskonto-Gutschriften für Kindererziehung und Pensionssplitting:

- Beitragsgrundlage Kindererziehung 2022: € 2.027,75 monatlich (× 12)	= €	24.333
- Übertrag Pensionssplitting 50% von monatlich € 4.200 (= € 2.100 × 14)	= €	29.400
Gesamt-Beitragsgrundlagen 2022 aus Kindererziehung und Splitting:	€	53.733
Teilgutschrift am Pensionskonto 2022 (=1,78 % von € 53.733)	= €	956,45
monatliche Bruttopension aus Kindererziehung und Splitting (€ 956,45 ÷ 14)	= €	68,32

Variante III:

Kindererziehung und Teilzeitbeschäftigung sowie Pensionssplitting:

- Beitragsgrundlage Kindererziehung 2022: € 2.027,75 monatlich (× 12)	= €	24.333
- Einkommen aus Teilzeitbeschäftigung € 1000 monatlich; Gesamt (× 14)	= €	14.000
- Übertrag Pensionssplitting 50% von monatlich € 4.200 (= € 2.100 × 14)	= €	29.400
Gesamt-Beitragsgrundlage 2022 aus Kindererziehung, Teilzeit und Splitting:	€	67.733
Teilgutschrift am Pensionskonto 2022 (=1,78% von € 67.733)	= €	1.205,65
ergibt erhöhte monatliche Bruttopension (€ 1.205,65 ÷ 14)	= €	86,12

Im Fallbeispiel konnten die Pensionsbeiträge während der Kindererziehungszeit durch Pensionssplitting und Teilzeitbeschäftigung fast verdreifacht werden.

BEGÜNSTIGTE SELBST- UND WEITERVERSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN

Selbst- und Weiterversicherung für die Zeit der Pflege naher Angehöriger

Personen, die sich der Pflege naher Angehöriger (Partnerin/Partner, Eltern, Kinder) widmen, können sich in der Pension selbst- oder weiterversichern. Die Versicherung ist kostenfrei, wenn die zu pflegende Person einen Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 hat und die Pflege in häuslicher Betreuung erfolgt. Voraussetzung ist der

erhebliche oder gänzliche Einsatz der eigenen Arbeitskraft, etwa wenn dafür die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Die Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung entspricht den Kindererziehungszeiten (2022: monatlich € 2.027,75¹⁾; für die Weiterversicherung gilt als Beitragsgrundlage das vorangegangene Bruttoeinkommen.

¹ www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707785&portal=pvportal; abgefragt: 15.7.2022.

HINWEIS AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Als nahe Angehörige für die „Pflegeversicherung“ gelten auch Eltern, die nicht im selben Haushalt leben oder Paare in einer nicht ehelichen oder nicht eingetragenen Partnerschaft. Es ist daher auch für Zeiten der Pflege eines Lebensgefährten oder einer Lebensgefährtin eine kostenfreie Selbst- oder Weiterversicherung möglich.

Selbstversicherung für die Zeit der Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die wegen der Pflege eines behinderten Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, haben die Möglichkeit, sich in der Pensionsversicherung selbst zu versichern. Die Selbstversicherung ist

kostenfrei, wenn für das Kind die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Zur Beitragsgrundlage gelten die Bestimmungen wie bei der Selbstversicherung für die Pflege naher Angehöriger.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Beachten Sie auch die neu geschaffenen Möglichkeiten einer Pflegekarenz und Pflegezeit sowie einer Hospizkarenz. Diese sind als kurzzeitige Überbrückungsmaßnahmen ausgestaltet und müssen mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber vereinbart werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der Arbeiterkammer oder der Gesundheitskasse.

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Bei geringfügiger Beschäftigung bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2022: € 485,85) besteht die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung. Der monatliche Bei-

trag für 2022 beträgt € 68,59¹ und umfasst sowohl die Kranken- und Pensionsversicherung, jedoch keine Arbeitslosenversicherung.

¹ www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007707788&portal=pvportal; abgefragt: 15.7.2022.

Die Zeiten der Selbst- und Weiterversicherung gelten als Versicherungsmonate für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit und erhöhen Ihre Pension.

HÖHERVERSICHERUNG IN DER STAATLICHEN PENSION

Die Höherversicherung gilt als freiwillige „Zusatzversicherung“ in der staatlichen Pension; sie ermöglicht es, den späteren Pensionsanspruch zu erhöhen. Wann und wie viel einbezahlt wird, kann selbst bestimmt werden. So ist beispielsweise ein einmaliger Beitrag oder auch eine laufende Zusatzzahlung möglich. Die Zahlungen können auch jederzeit wieder beendet werden. Maximal kann jährlich die doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage einbezahlt werden (2022 max. € 11.340).¹

Der Vorteil der Höherversicherung liegt in der Gewährung eines „besonderen Steigerungsbetrages“ zur

monatlichen Pension. Dieser Steigerungsbetrag durch die Höherversicherung wird zu 75% steuerfrei ausbezahlt; nur die restlichen 25% werden gemeinsam mit der Grundpension versteuert.

Grundsätzlich gilt: je früher (jünger) eine Höherversicherung einbezahlt wird, desto höher die Rentabilität. Es empfiehlt sich aber auch hier ein Vergleich mit einer privaten Altersvorsorge.

Zu beachten ist, dass die Höherversicherung in der Pension nicht als Einmalbetrag ausbezahlt werden kann und auch keine direkte Begünstigung im Todesfall möglich ist.

¹ www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007707788&portal=pvportal; abgefragt: 15.7.2022.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

In Partnerschaften mit einer Aufgabenteilung „Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung“ sollten die Beiträge für eine Höherversicherung vom erwerbstätigen Elternteil einbezahlt werden.

HINTERBLIEBENENPENSION (WITWEN-/WITWERPENSION)

Nach dem Ableben einer verheirateten Person hat die Witwe/der Witwer Anspruch auf „Hinterbliebenenpension“¹, wenn die Ehe zum Todeszeitpunkt aufrecht war und die versicherungsrechtliche Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist. Unter bestimmten Voraussetzungen

wird die Hinterbliebenenpension mit 30 Kalendermonaten ab dem Todesfall befristet.

Dasselbe gilt für „hinterbliebene“ Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft, wenn die eingetragene Partnerschaft zum Todeszeitpunkt noch aufrecht war.

¹ Informationen zur Waisenpension als Hinterbliebenenpension siehe www.pv.at.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt sowie unter www.pv.at.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenpension erlischt, wenn die/der Anspruchsberechtigte eine neue Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingeht. Bei einer unbefristet gewährten Hinterbliebenenpension besteht in diesem Fall ein Abfertigungsanspruch. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es nach dem Ende der neuen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft (Tod, Scheidung/Auflösung) zum Wiederaufleben des Anspruchs auf Hinterbliebenenpension kommen. Die Höhe der Hinterbliebenenpension kann maximal 60% des Pensionsanspruchs der/des Verstorbenen betragen und hängt im Einzelfall von den Eigeneinkünften der überlebenden Partnerin (Witwe) oder des überlebenden Partners (Witwer) ab.¹

Unter bestimmten Voraussetzun-

gen besteht auch für Geschiedene ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension. Dieselben Voraussetzungen gelten auch für verpartnerte Paare nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft:

- Die verstorbene Person war aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder Vergleichs (einvernehmliche Scheidung/Auflösung, Unterhaltstitel) zum Todeszeitpunkt gegenüber der Ex-Partnerin/ dem Ex-Partner zur Unterhaltsleistung verpflichtet, ODER
- Die verstorbene Person hat regelmäßig Unterhalt geleistet. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass der Unterhalt nach Scheidung/Auflösung regelmäßig, zumindest aber für die Dauer des letzten Jahres vor dem Tod des/der Versicherten geleistet wurde.

¹ <https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.636758&version=1641975256>; abgefragt: 15.7.2022.

HINWEIS AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Nach einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gilt, dass Sie Ihren Anspruch auf Hinterbliebenenpension verlieren, wenn Sie zum Todeszeitpunkt des Ex-Partners/ der Ex-Partnerin in einer Lebensgemeinschaft leben und der/die Verstorbene aus diesem Grund zu diesem Zeitpunkt zu keiner Unterhaltsleistung verpflichtet war. Dies gilt auch für den Fall, dass die Lebensgemeinschaft nachträglich beendet wird.

Sollten Sie aufgrund geringer Versicherungszeiten oder geringer Pensionsansprüche von einer Hinterbliebenenpension abhängig sein, raten wir Ihnen dringend, sich vor einer Scheidung oder Auflösung Ihrer eingetragenen Partnerschaft beraten zu lassen!

AUSGLEICHSZULAGE

Unter der Voraussetzung, dass ein Pensionsanspruch besteht (Alterspension, Berufsunfähigkeitspension, Hinterbliebenenpension), stellt der Ausgleichszulagenrichtsatz das Mindesteinkommen im Ruhestand dar. Erreicht die Pension zuzüglich sonstiger Einkünfte (zum Beispiel Ehegattenunterhalt, Mieteinnahmen) nicht die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes, wird

die Differenz als Ausgleichszulage ausbezahlt.

Der Ausgleichszulagenrichtsatz wird jährlich valorisiert. Der Einzelrichtsatz für alleinstehende Personen beträgt per 01.01.2022 € 1.030,49. Der „Familienrichtsatz“ für Ehepaare und Paare in eingetragenen Partnerschaften, die im selben Haushalt leben, liegt bei € 1.625,71.¹

¹ Pensionsversicherungsanstalt, Ausgleichszulage, Falter 8, Stand: 1.1.2022, Seite 3; zum Download unter: www.pv.at.

Wenn Sie in einer Lebensgemeinschaft leben, aber nicht verheiratet sind und die Partnerschaft nicht eingetragen ist, wird das Einkommen des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin nicht angerechnet. Es gilt in diesem Fall der Einzelrichtsatz.

Seit einigen Jahren gibt es zusätzlich zur Ausgleichszulage einen Bonus für niedrige Pensionen bei langer Versicherungsdauer („Ausgleichs-

zulagenbonus/Pensionsbonus“). Voraussetzung für diesen Bonus ist, dass zumindest 30 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit vorliegen;

bei 40 Beitragsjahren erhöht sich dieser Bonus, wobei jeweils bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten angerechnet werden.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt sowie unter www.pv.at.

PRIVATE PENSIONSVERSORGE

Grundsätzlich gilt, je früher eine Frau an ihre Pensionsvorsorge denkt, desto besser. Gerade in den Jahren vor dem ersten Kind (während einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit) sollte bereits für später vorgesorgt und regelmäßig ein Teil des Einkommens für die Pensionsvorsorge angespart werden.

Wichtig ist, dass die Vor- und Nachteile einer privaten Pensionsvorsorge, einer eventuellen Fir-

menpension und der staatlichen Zusatzpension gut abgewogen werden. Dabei zu beachten sind neben der generellen Sicherheit des Vorsorgeprodukts die Einzahlungsvarianten, Möglichkeiten eines Prämienstopps, vorzeitige Rückkaufsmöglichkeiten, Verfügungsvarianten (einmalige Auszahlung oder monatliche Pensionszahlungen) sowie die Verfügbarkeit und Vererbung im Todesfall.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Achten Sie darauf, dass Ihre Vorsorgepläne auch dann gewahrt bleiben, wenn Sie zum Beispiel aufgrund von Kinderbetreuung Ihre Erwerbstätigkeit einschränken (müssen). Fordern Sie die partnerschaftliche Verantwortung ein! Vereinbaren Sie als Ausgleich für Ihren Einkommensverlust, dass der Partner/die Partnerin Ihre Prämienzahlungen oder Ansparpläne für die Pensionsvorsorge übernimmt.

ZUSAMMENGEFASST: TIPPS FÜR FRAUEN ZUR ABSICHERUNG IN DER PENSION

Prüfen Sie regelmäßig Ihren Pensionskontostand!

Kontrollieren Sie, ob im Pensionskonto Ihre Versicherungszeiten vollständig erfasst sind. Beobachten Sie die Entwicklung Ihres Pensionskontos.

Mit dem Pensionsrechner können Sie die Auswirkungen einer Gehaltsanpassung oder einer Arbeitszeiterhöhung auf Ihre Pension berechnen.

Beachten Sie Ihr Pensionskonto, wenn Sie Karriereentscheidungen treffen, den Job wechseln oder ihre Arbeitszeit einschränken.

Versuchen Sie, Erwerbsunterbrechungen und Teilzeitbeschäftigungen möglichst kurz zu halten!

Erwerbsunterbrechungen und Teilzeitbeschäftigungen haben enorme Auswirkungen auf Ihre Alterspension. Achten Sie auf eine faire partnerschaftliche Aufteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit.

Vielleicht ist es möglich, durch eine beiderseitige Verlagerung von Arbeitszeit oder durch eine Aufteilung der Elternteilzeit die Erwerbs- und Familienarbeit besser zu vereinbaren.

Sprechen Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin über einen möglichen Versorgungsausgleich in der Pension. Für Eltern bietet das freiwillige Pensionssplitting eine Möglichkeit, die Nachteile aufgrund der Kinderbetreuung abzufedern.

Denken Sie rechtzeitig an Ihre Pensionsvorsorge!

Überlegen Sie, welche zusätzlichen Maßnahmen Ihre staatliche Pension verbessern können. Das kann zum

Beispiel eine freiwillige Höherversicherung sein oder/und eine private Pensionsvorsorge.

Wenn möglich, setzen Sie auf mehrere Säulen: Staatliche Pension, betriebliche und private Vorsorge.

Achten Sie im Fall einer Scheidung oder Auflösung Ihrer eingetragenen Partnerschaft auch auf Ihre Pensionsabsicherung!

Oft bedeutet eine Scheidung/Auflösung der Partnerschaft für Frauen in der Pension eine finanziell prekäre Situation. Daher ist es wichtig, rechtzeitig – bereits bei Scheidung/Auflösung – auch an die Absicherung

in der Pension zu denken. Beachten Sie, dass ein Unterhaltsverzicht im Scheidungsfall oder bei Auflösung Ihrer Partnerschaft auch zum Verlust eines Anspruchs auf Hinterbliebenenpension führt.

Lassen Sie sich vor einer Scheidung/Auflösung auch zur Absicherung in der Pension beraten!

Allgemeine Beratung zum Thema Pension und Pensionsabsicherung bieten die Pensionsversicherungsanstalt und die Arbeiterkammer ÖÖ (siehe Adressenverzeichnis). Zur privaten Vorsorge wenden Sie sich bitte an Ihre Bank oder Ihre Versicherungsberaterin/Ihren Versicherungsberater.



5. STEUERRECHTLICHE TIPPS UND SOZIAL- RECHTLICHE HINWEISE

ABSETZBETRÄGE FÜR ALLEINERZIEHENDE UND ALLEINVERDIENENDE

NEGATIVSTEUER: STEUERGUTSCHRIFT BEI NIEDRIGEM EINKOMMEN

FAMILIENBONUS PLUS

KINDERMEHRBETRAG

SOZIALRECHTLICHE HINWEISE: MITVERSICHERUNG IN DER
KRANKENVERSICHERUNG

5. STEUERRECHTLICHE TIPPS UND SOZIALRECHTLICHE HINWEISE

Alle im Folgenden genannten Zahlen und Beträge gelten zum Stichtag 1.9.2022. Die mit der Steuerreform 2022 für Familien und Alleinerziehende eingeführten Steuererleichterungen (etwa die vorgezogene Erhöhung des Familienbonus Plus) sind berücksichtigt. Spätere Änderungen bzw. einmalige Unterstützungen, wie der Klimabonus, sind nicht enthalten.¹

¹ <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege.html>; abgefragt: 1.9.2022.

ABSETZBETRÄGE FÜR ALLEINERZIEHENDE UND ALLEINVERDIENENDE

Jener Elternteil, der für ein Kind im Kalenderjahr für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen hat und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in keiner Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft gelebt hat, kann den Absetzbetrag für Alleinerziehende geltend machen.

Der Absetzbetrag für Alleinverdienende kann geltend gemacht werden, wenn ein Ehepaar (dasselbe gilt für die eingetragene Partnerschaft) mindestens sechs volle Monate in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und die Einkünfte der Partnerin/des Partners im

Kalenderjahr € 6.000 nicht übersteigen. Zusätzlich muss für zumindest ein Kind für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen werden. Nicht steuerpflichtige Einkünfte, wie etwa das Kinderbetreuungsgeld, das Arbeitslosengeld und Unterhaltszahlungen, werden in die „Zuverdienstgrenze“ nicht eingerechnet.

Durch die Geltendmachung dieser Absetzbeträge für Alleinerziehende oder Alleinverdienende verringert sich die Lohnsteuer pro Jahr für ein Kind um € 494 bei zwei Kindern um € 669 und für jedes weitere Kind zusätzlich um € 220.¹

¹ www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/uebersicht-steuerabsetzbetraege.html; abgefragt: 1.9.2022.

HINWEIS AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Auch wenn der Absetzbetrag für Alleinerziehende oder Alleinverdienende bereits während des Jahres durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren

Arbeitgeber berücksichtigt worden ist, vergessen Sie bitte nicht, in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung die Angaben hinsichtlich des Absetzbetrages auszufüllen. Ansonsten kann es zu einer Nachversteuerung kommen.

Manche Frauen haben aufgrund ihrer eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten – nicht zuletzt aufgrund von Sorgepflichten – ein so niedriges Erwerbseinkommen, dass sie keine Lohnsteuer bezahlen. Für diese Personen sowie für Personen,

die während des gesamten Kalenderjahres eine steuerfreie Leistung, wie das Kinderbetreuungsgeld beziehen, werden die Absetzbeträge für Alleinerziehende und Alleinverdienende pauschaliert als „Negativsteuer“ ausbezahlt.

NEGATIVSTEUER: STEUERGUTSCHRIFT BEI NIEDRIGEM EINKOMMEN

Personen, die zwar Sozialversicherung bezahlen, aber ein so geringes Einkommen haben, dass sie keine Lohnsteuer bezahlen müssen, können nach Jahresende mittels Arbeitnehmerveranlagung einen Teil der Sozialversicherungsbeiträge in Form einer Steuergutschrift zurückbekommen. Dies trifft meist auf Teilzeitbeschäftigte und damit auf Frauen zu. Auch geringfügig Beschäftigte, die freiwillig in die Sozialversicherung optieren oder nachträglich (aufgrund der Überschreitung der Geringfügigkeits-Obergrenze) einen Sozialversicherungsbeitrag einzahlen müssen, können von der Negativsteuer profitieren.

Seit 2017 erfolgt der Steuerausgleich und die Auszahlung einer etwaigen Negativsteuer als Gutschrift in vielen Fällen automatisch („Antragslose Arbeitnehmerveranlagung“).

Voraussetzung ist der Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag. In diesem Fall werden (ab dem Veranlagungsjahr 2021) 55% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch € 400 als Negativsteuer rückerstattet. Bei einem Anspruch auf Pendlerpauschale oder Pendler-Euro erhöht sich diese Negativsteuer auf maximal € 500. Auch Pensionistinnen/Pensionisten mit niedriger Pension können einen Anspruch auf Negativsteuer haben, dieser ist mit jährlich € 550 begrenzt.¹ Zusätzlich haben ab dem Veranlagungsjahr 2020 auch Personen mit einem begrenzten steuerpflichtigen Einkommen einen Anspruch auf

¹ Nähere Informationen siehe www.bmf.gv.at; abgefragt: 1.9.2022.

eine Art „Negativsteuer“. Diese wird automatisch in Form eines nach der Höhe des Einkommens gestaffelten

Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag berücksichtigt.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Wenn bei Ihnen keine „Pflichtveranlagung“ vorliegt, haben Sie fünf Jahre Zeit für Ihre Arbeitnehmerveranlagung. Dies gilt auch dann, wenn Sie bereits aufgrund der automatischen Veranlagung einen Steuerbescheid erhalten haben. Das heißt, auch in diesem Fall können Sie innerhalb von fünf Jahren selbst noch eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen. Infos und Unterstützung bietet die Arbeiterkammer.

FAMILIENBONUS PLUS

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, der den Kinderfreibetrag sowie die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ersetzt. Die Höhe des Familienbonus Plus als Steuerersparnis wurde gestaffelt angehoben: er beträgt je nach Einkommen für Kinder bis 18 Jahre pro Jahr bis zu € 1.500 (2019 - 2021) und wird ab 2022 auf € 2.000 erhöht; für Kinder ab dem Alter von 18 Jahren, sofern noch Familienbeihilfe bezogen wird, beträgt der Familienbonus Plus je nach Einkommen bis € 500 (2019 - 2021) und wird ab 2022 auf € 650 pro Kind und Jahr angehoben.¹

Der Familienbonus Plus steht im Regelfall den Eltern jeweils zur Hälfte

zu. Die Eltern können sich aber auch auf eine andere Aufteilung einigen. So soll den Eltern die Möglichkeit gegeben werden, den Steuervorteil optimal zu nützen. Dies kann ein Vorteil sein, wenn der besser verdienende Elternteil den gesamten Familienbonus Plus beantragt, weil dieser ansonsten nicht voll ausgeschöpft werden kann.

Diese Wahlfreiheit gilt grundsätzlich auch für getrenntlebende Eltern. Allerdings kann der getrenntlebende Elternteil nur dann und nur für jene Monate den Familienbonus Plus erhalten, in denen er den gesetzlichen Kindesunterhalt geleistet hat und daher der steuerliche Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

¹ www.bmf.gv.at/public/informationen/familienbonusplus.html; abgefragt: 1.9.2022.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Wenn Sie sich mit dem anderen Elternteil darauf einigen, dass dieser aufgrund des höheren Steuervorteils den gesamten Familienbonus Plus in Anspruch nimmt, dann vergessen Sie nicht, dass dieser Steuervorteil

entsprechend (zur Hälfte) an Sie weitergegeben wird! Sie verzichten ansonsten auf Ihren Anteil am Familienbonus Plus.

Der Familienbonus Plus wird nur auf Antrag gewährt, entweder jährlich nachträglich über die Arbeitnehmerveranlagung oder monatlich über die Lohnverrechnung: Dazu muss das Formular E30 ausgefüllt und mit der Familienbeihilfenbestätigung bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber abgegeben werden. Wichtig: Auch in diesem Fall muss bei der Arbeitnehmerver-

anlagung der Familienbonus Plus beantragt werden, da es ansonsten zu einer Rückforderung durch das Finanzamt kommen kann. Können sich die Eltern im Antrag auf keine Aufteilung einigen (beide Elternteile betragen den vollen Familienbonus Plus) geht das Finanzamt von der Aufteilung im Verhältnis 50 : 50 aus und es muss mit einer Steuernachzahlung gerechnet werden.

KINDERMEHRBETRAG

Alleinerziehende oder Alleinverdienende (mit Anspruch auf den jeweiligen Absetzbetrag), die gar keine oder nur eine geringe Lohnsteuer bezahlen, erhalten statt dem Familienbonus Plus einen Kindermehrbetrag als Negativsteuer ausbezahlt.

Auch der Kindermehrbetrag wurde erhöht: Er betrug bis 2021 pro Kind und Jahr € 250 und wird ab dem Jahr 2022 auf € 550 pro Kind und Jahr erhöht. Zusätzlich können erstmals ab 2022 auch geringverdienende Paare den Kindermehrbetrag beziehen.¹

¹ www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuerartef-stuerabsetzbetraege/uebersicht-stuerabsetzbetraege.html; abgefragt: 1.9.2022.

Nähere Informationen zu den hier angeführten steuerlichen Entlastungen sowie etwa zum Unterhalts- und Kinderabsetzbetrag erhalten Sie bei Ihrem Wohnsitz-Finanzamt oder beim Bürgerservice des Finanzministeriums unter Telefon 050 233 765 sowie online unter www.bmf.gv.at.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Sie können Ihre Arbeitnehmerveranlagung selbst und direkt online erledigen. Den Zugang zu Ihrem Steuerkonto finden Sie unter <https://finanzonline.bmf.gv.at>. Dort können Sie Ihr jährliches Einkommen einsehen, aber auch Ihre Spendenleistungen kontrollieren. Ihre Eingaben zur Arbeitnehmerveranlagung des Vorjahres bleiben gespeichert, was die Veranlagungen der Folgejahre sehr erleichtert und übersichtlich macht.

SOZIALRECHTLICHE HINWEISE: MITVERSICHERUNG IN DER KRANKENVERSICHERUNG

Eine nicht selbst krankenversicherte Partnerin oder ein nicht selbst krankenversicherter Partner kann als „Angehörige/Angehöriger“ in der Krankenversicherung mitversichert werden. Diese Möglichkeit der Mitversicherung besteht sowohl in der Ehe und eingetragenen Partnerschaft, als auch in der Lebensgemeinschaft.

Eine Mitversicherung bei Lebensgemeinschaften ist nur möglich, wenn das Paar bereits seit mindestens 10 Monaten im gemeinsamen Haushalt lebt und die nicht versicherte Person unentgeltlich den Haushalt führt. Das bedeutet, dass es keine bezahlte Haushaltshilfe geben darf, um in der Lebensgemeinschaft mit-

versichert werden zu können.

Die Mitversicherung ist kostenfrei, wenn sich die oder der Mitversicherte aktuell der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder widmet oder in der Vergangenheit zumindest vier Jahre lang ein Kind erzogen hat. Weitere Umstände für eine kostenfreie Mitversicherung können in der eigenen Pflegebedürftigkeit oder in einer Pflegedienstleistung liegen. Zusätzlich kann die Mitversicherung dann kostenfrei sein, wenn eine soziale Schutzbedürftigkeit aufgrund eines niedrigen Haushaltseinkommens vorliegt, oder während des Bezugs von Notstandshilfe und anderer Sozialleistungen.¹

¹ Weitere Informationen zu Voraussetzungen einer Mitversicherung in der Lebensgemeinschaft sowie zur Mitversicherung allgemein siehe <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867502>; abgefragt: 15.7.2022.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Wenn Sie aufgrund einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nicht krankenversichert sind, können Sie bei der Gesundheitskasse einen Antrag auf freiwillige Selbstversicherung stellen. Der Versicherungsbeitrag kostet monatlich € 68,59 (2022). Sie sind damit zwar nicht arbeitslosenversichert, aber dafür sowohl kranken- als auch pensionsversichert. Die freiwillige Selbstversicherung bei Geringfügigkeit ist eine günstige Möglichkeit, Pensionsversicherungszeiten zu sichern (Seite 52).

Weitere sozialrechtliche Informationen, wie beispielsweise zum Kranken- und Rehabilitationsgeld, zum Kinderbetreuungsgeld oder zu Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten Sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse unter www.gesundheitskasse.at und/oder beim AMS unter www.ams.at.

ZUSAMMENGEFASST: STEUER- UND SOZIALRECHTLICHE TIPPS FÜR FRAUEN

Informieren Sie sich über die aktuellen Steuerentlastungen!

Gerade für Alleinerziehende und Geringverdienende ist es wichtig, die steuerlichen Entlastungen voll auszus schöpfen. Nähere Informationen er-

halten Sie entweder beim Finanzamt oder bei der Arbeiterkammer. Diese bietet spezielle Beratung zum Thema „Einkommen und Steuern“.

Lassen Sie sich beraten! Die Kontaktdaten finden Sie im Adressenverzeichnis!

Nutzen Sie die Möglichkeit der digitalen Arbeitnehmerveranlagung!

Mit einem Finanzonline-Zugang können Sie elektronisch Einsicht in Ihr Steuerskonto nehmen und die Arbeitnehmerveranlagung online erledigen. Die Erstanmeldung zum Finanzonline kann über eine vorhandene Handysignatur erfolgen. Wenn

Sie keine Handysignatur haben, können Sie sich auch auf <https://finanzonline.bmf.gv.at> registrieren. Die Zugangsdaten erhalten Sie per Post. Sie können die Arbeitnehmerveranlagung dann einfach über das Handy oder vom PC aus erledigen.

Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrer Arbeitnehmerveranlagung haben, können Sie sich an den Verein VFQ wenden. Dieser bietet Praxis-Tipps „Rund um die Arbeitnehmer*innenveranlagung“. Die Kontaktdaten finden Sie im Adressenverzeichnis.

Prüfen Sie die kostengünstige Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung!

Wenn Sie geringfügig beschäftigt und daher nicht oder „nur“ mitversichert sind, empfehlen wir Ihnen nach Möglichkeit die freiwillige Selbstversicherung. Diese ist kos-

tengünstig und sichert Ihnen einen Anspruch auf Kranken- und Wochengeld. Zusätzlich erhalten Sie damit wertvolle Versicherungsmonate für Ihre Pension.

Mit Ihrer Bürgerkarte oder einer Handysignatur haben Sie Zugang zu Ihrer Sozialversicherung (www.meinesv.at). Dort können Sie sich etwa online gesund melden oder Ihre Wahlarztrechnungen einreichen. Zusätzlich haben Sie auch Einsicht in Ihr Pensionskonto!



6. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGEN UND BEIHILFEN

KINDERBETREUUNGS-BEIHILFE DES AMS

ÖÖ. BILDUNGSKONTO

SOZIALHILFE ÖÖ

WOHNBEIHILFE ÖÖ

WOHN-HILFEFONDS

HILFE IN BESONDEREN SOZIALEN LAGEN

HEIZKOSTENZUSCHUSS

BERATUNG BEI SCHULDEN

6. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGEN UND BEIHILFEN

Die hier angeführten Unterstützungen stellen nur einen kleinen Auszug dar. Weitere Hilfen und Unterstützungen für Menschen in Oberösterreich finden Sie im ÖÖ Sozialratgeber. Dieser enthält eine Übersicht über sozialrechtliche Ansprüche (zum Beispiel Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), Beihilfen und Geldleistungen, Entschädigungen sowie Hinweise zu einmaligen Hilfen in

Notlagen, Katastrophenfällen und anderen Krisensituationen.

Auf www.land-oberoesterreich.gv.at/ooesozialratgeber sowie unter www.sozialplattform.at kann kostenlos die jährlich aktualisierte Version heruntergeladen werden. Mehrsprachige Informationen finden Sie unter www.integrationsstelle-ooe.at.

Nähere Informationen zu den einzelnen Leistungen erhalten Sie bei den jeweils genannten Ansprechstellen.

KINDERBETREUUNGS-BEIHILFE DES AMS

Diese Beihilfe des Arbeitsmarktservice (AMS) richtet sich an Mütter und Väter, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz benötigen, um eine Arbeit aufnehmen oder an einer arbeitsrelevanten Ausbildung (Umschulung) teilnehmen zu können. Das monatliche Bruttoeinkommen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers darf € 2.700 nicht

übersteigen, die monatliche Betreuungsbeihilfe ist mit € 300 begrenzt. Das zu betreuende Kind muss jünger als 15 Jahre (behindertes Kind jünger als 18 Jahre) sein.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen der Kinderbetreuungs-Beihilfe sowie zu anderen Beihilfen des AMS erhalten Sie unter www.ams.at/.

Informationen zum ÖÖ Kinderbetreuungsbonus und zu weiteren Familienförderungen des Landes ÖÖ finden Sie unter www.familienkarte.at.

ÖÖ. BILDUNGSKONTO

Das Bildungskonto dient zur Unterstützung der berufsorientierten Weiterbildung oder der beruflichen Umorientierung und umfasst grund-

sätzlich 30% der Kosten der Bildungsmaßnahme (max. € 2.000). Besonders gefördert werden Wiedereinsteigerinnen/Wiederein-

steiger nach der Kinderkarenz und Bezieherinnen/Bezieher von Kinderbetreuungsgeld, für die eine Förderung von 60% der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von

€ 2.400 (max. € 4.000 bei ÖÖ. Digi-Bonus) gewährt wird (Stand 2022). Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at.

SOZIALHILFE ÖÖ

Die Sozialhilfe umfasst monatliche Leistungen zur Unterstützung des Lebens- und Wohnbedarfs, wenn dieser nicht ausreichend aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. Voraussetzung ist die Erfüllung der „Bemühungspflicht“ das heißt, dass sich die Antragstellenden ausreichend bemühen müssen, die soziale Notlage zu bewältigen. Dazu zählt die Meldung beim AMS, das Bemühen um einen Arbeitsplatz und die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (zum Beispiel Unterhaltsansprüche). Für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person beträgt die Höhe der Sozialhilfe mit Stand 2022 pro Monat (zwölfmal jährlich) € 977,94. Zu diesem „Einzelrichtsatz“ kommen je nach Anzahl weiterer Personen im gemeinsamen Haushalt zusätzliche Beträge hinzu. So beträgt der Richtsatz für eine weitere volljährige Person im Haushalt € 684,56; für

unterhaltsberechtigter minderjährige Kinder in Haushaltsgemeinschaft beträgt der Richtsatz für das erste Kind € 244,49; dieser Richtsatz reduziert sich je nach Anzahl weiterer Kinder. Für Alleinerziehende gibt es zusätzlich – abhängig von der Kinderanzahl – einen Zuschlag zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, dieser beträgt für das erste minderjährige Kind € 117,35 und reduziert sich – abhängig von der Anzahl weiterer Kinder.¹

Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, der Gemeinde oder beim Magistrat, einer Sozialberatungsstelle oder direkt beim Amt der Öö. Landesregierung. Nähere Informationen finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at Themen/Gesellschaft und Soziales oder Verwaltung/Bezirkshauptmannschaften oder Verwaltung/Gemeinden.

¹ Sozialplattform ÖÖ, ÖÖ Sozialratgeber 2022, Seite 36. Download unter <https://sozialplattform.at/publikationen.html>; abgefragt: 15.7.2022.

WOHNBEIHILFE ÖÖ

Mit der Wohnbeihilfe soll Menschen ein leistbares Wohnen ermöglicht werden. Die Zielgruppe sind Personen mit niedrigem Einkommen, dazu zählen auch ältere Menschen in der

Pension, Studierende und Lehrlinge, Familien mit Kindern und Alleinerdienende, zu denen überdurchschnittlich viele Frauen gehören. Die Höhe der Wohnbeihilfe ist von

der Haushaltsgröße (Anzahl Personen im Haushalt), vom Haushaltseinkommen und der angemessenen Wohnnutzfläche abhängig. Die

höchstmögliche Wohnbeihilfe beträgt monatlich € 300.¹

¹ Sozialplattform ÖÖ, ÖÖ Sozialratgeber 2022, ab Seite 40. Download unter <https://sozialplattform.at/publikationen.html>; abgefragt: 15.7.2022.

BERECHNUNGSBEISPIEL:

Alleinerzieherin mit 1 Kind, Wohnungsgröße 65 m²,

Einkommen aus Teilzeitarbeit (Jahreszwölftel): € 1.080

(Maximalbetrag für die Anrechnung der Alimente für 1 Kind): € 174

Haushaltseinkommen: € 1.254.

Die angemessene Wohnnutzfläche für 2 Personen liegt bei 60m²; daraus ergibt sich ein anrechenbarer Wohnungsaufwand von € 222 (60 x € 3,70) als rechnerische Obergrenze der Wohnbeihilfe. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Wohnungsaufwandes von € 450 (Nettomiete ohne Betriebskosten) und dem anrechenbaren sowie zumutbaren Wohnungsaufwand für einen Zweipersonenhaushalt erhält die Alleinerziehende eine Wohnbeihilfe von monatlich € 222.

Weitere Informationen zur Wohnbeihilfe und zur Antragstellung erhalten Sie in der Beratungsstelle Wohnbauförderung des Landes ÖÖ (Telefon: 0732/7720-14140) oder online unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/wohnbeihilfe.

WOHN-HILFEFONDS

Der Wohn-Hilfefonds der Oberösterreichischen Landesbank AG (in Kooperation mit dem Frauenreferat des Landes ÖÖ) ist ein zinsenloser Kredit für die Wohnungskaution oder den Finanzierungsbeitrag (Baukostenzuschuss). Gefördert werden Frauen mit Wohnsitz in Oberösterreich, die eine eigene Mietwohnung beziehen wollen und sich in einer

schwierigen finanziellen Lebenssituation befinden, wie beispielsweise nach einer Trennung, Scheidung oder als Alleinerziehende.

Den Antrag auf Unterstützung aus dem Wohn-Hilfefonds erhalten Sie bei den Frauenvereinen und Frauenberatungsstellen in ÖÖ (siehe Adressenverzeichnis). Diese unterstützen Sie bei der Antragstellung.

HILFE IN BESONDEREN SOZIALEN LAGEN

Diese Hilfe für Personen in OÖ ist eine einmalige finanzielle Unterstützung in akuten und besonders schwerwiegenden Härtefällen. Beispiele dafür sind dringende, unerwartete Ausgaben oder Anschaffungen aufgrund eines Todesfalls oder einer Erkrankung, einer (drohenden) Delogierung und im Zusammenhang mit anderen schweren Notsituationen und Krisen (Trennung, Scheidung).

Anträge können einmal jährlich gestellt werden. Die Hilfe wird in Form einer Einmalzahlung gewährt, die nicht zurückbezahlt werden muss. Das Antragsformular „Solidaritätsfonds (SGD-So/E-1)“ ist direkt beim Amt der OÖ Landesregierung, den Sozialberatungsstellen oder online unter www.land-oberoesterreich.gv.at/ erhältlich.

HEIZKOSTENZUSCHUSS

Der Heizkostenzuschuss ist eine Unterstützung für sozial bedürftige Haushalte in OÖ und der Betrag wird jährlich festgesetzt. Der Antrag kann jährlich gestellt werden (Achtung Frist!) und muss beim Wohn-

sitzgemeindeamt oder Wohnsitzmagistrat eingereicht werden. Einige Gemeinden und Magistrate gewähren zusätzlich Heizkostenzuschüsse, die angerechnet werden können.¹

¹ Sozialplattform OÖ, OÖ Sozialratgeber 2022, Seite 66. Download unter <https://sozialplattform.at/publikationen.html>; abgefragt: 15.7.2022.

TIPP AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Wohnsitzgemeindeamt oder Wohnsitzmagistrat über weitere Förderungen und finanziellen Unterstützungen.

Die Fördermap OÖ unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungen bietet eine themenorientierte Übersicht über alle Förderungen und Unterstützungen des Landes OÖ. So finden Sie unter Gesellschaft und Soziales / Allgemeines die „Hilfe in besonderen sozialen Lagen“ oder unter Bauen und Wohnen / die Förderung für Eigenheime oder Wohnungen.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Fachabteilungen des Landes OÖ.

BERATUNG BEI SCHULDEN

Schuldnerberatung OÖ

Staatlich anerkannte Schuldnerberatung – kostenfrei und vertraulich!

Sie finden bei der Schuldnerberatung OÖ Rat und kompetente Hilfe bei Problemen im Umgang mit Geld oder finanziellen Fragen, Zahlungsschwierigkeiten, Exekutionen bis zur Vorbereitung und Durchführung eines Privatkonkurses.

Die Beratungsstellen sind in Linz, Wels, Steyr, Vöcklabruck und Ried. Sprechtage bieten wir in Braunau, Bad Ischl, Gmunden und Schärding an.

Infos und Anmeldung: www.ooe.schuldnerberatung.at

Zentrale Linz

Spittelwiese 3, 4020 Linz

Tel.: 0732 / 77 55 11

E-Mail: linz@schuldnerberatung.at

KLARTEXT - Finanzielle Gesundheit unterstützt Sie, mit der kostenlosen Budgetberatung, einen besseren Überblick über Ihr Haushaltsbudget zu erhalten. Einsparungsmöglichkeiten werden aufgezeigt und gemeinsam mit Ihnen Lösungsansätze erarbeitet um mit dem Einkommen besser auszukommen. Infos und Anmeldung: www.klartext.at

KLARTEXT – Finanzielle Gesundheit

Spittelwiese 3, 4020 Linz

Tel.: 0732 / 77 55 77

E-Mail: info@klartext.at

SCHULDNERHILFE ÖÖ

4020 Linz, Stockhofstraße 9

Staatlich anerkannte Schuldnerberatung und Familienberatung – kostenfrei und vertraulich!

Schuldnerberatung, Budgetberatung, Familienberatung, Spielsuchtberatung, Kaufsuchtberatung, Finanzbildung

Beratung in Linz, Freistadt, Rohrbach-Berg, Kirchdorf/Krems und Perg

Beratung in Linz: Mo – Fr: 8:30 – 12:00 Uhr; Mo, Mi, Do: 13:00 – 16:00 Uhr; Di: 16:00 – 18:00 (offene Sprechstunde)

Beratung in den Außenstellen: Montag von 9:00 – 15:00 nach vorheriger Terminvereinbarung.

Tel.: 0732/77 77 34

E-Mail: linz@schuldner-hilfe.at

www.schuldner-hilfe.at

Institut Finanzkompetenz – Finanzbildung der

SCHULDNERHILFE ÖÖ

Wir machen junge Menschen fit für ihre finanziellen Alltagsentscheidungen und bereiten sie auf ihren Schritt in die finanzielle Eigenständigkeit vor. Gleichzeitig wendet sich das Angebot auch an erwachsene Menschen, die sich in finanziell herausfordernden Lebenssituationen befinden. Die Vermeidung von Schuldenproblemen und das Auskommen mit dem Einkommen stehen im Mittelpunkt. Das Angebot umfasst unter anderem den ÖÖ Finanzführerschein, Workshops und Seminare, ein umfangreiches E-Learning-Portal und zahlreiche Erklärvideos.

Institut Finanzkompetenz

Stockhofstraße 9, 4020 Linz

www.institut-finanzkompetenz.at

7. ADRESSENVERZEICHNIS



FRAUENVEREINE UND -BERATUNGSSTELLEN IN OBERÖSTERREICH

unterstützen und beraten Mädchen und Frauen in unterschiedlichen Lebenssituationen. Sie sind wichtige regionale Kompetenzzentren und Ansprechpartnerinnen: www.frauenreferat-ooe.at/netzwerke

Online Frauenberatung OÖ www.frauenberatung-ooe.at

Autonomes Frauenzentrum www.frauenzentrum.at
4020 Linz, Starhembergstraße 10; Telefon: 0732/602200;
E-Mail: hallo@frauenzentrum.at

BABSI Freistadt www.babsi-frauenberatungsstelle.at/freistadt
4240 Freistadt, Ledererstraße 5; Telefon: 07942/72140;
E-Mail: babsi.freistadt@aon.at

BABSI Traun www.babsi-frauenberatungsstelle.at/traun
4050 Traun, Johann-Roithner-Straße 131/Objekt B/S4;
Telefon: 07229/62533; E-Mail: babsi.traun@aon.at

Berta – Beratung für Frauen und Mädchen
www.frauenberatung-kirchdorf.at
4560 Kirchdorf an der Krems, Pfarrhofgasse 2; Telefon: 07582/51767;
E-Mail: office@frauenberatung-kirchdorf.at

Frauenberatungsstelle Inneres Salzkammergut www.frauensicht.at
4820 Bad Ischl, Bahnhofstraße 14; Telefon: 06132/21331;
E-Mail: info@frauensicht.at

Frau für Frau, Frauenberatungsstelle Braunau www.fraufuerfrau.at
5280 Braunau, Stadtplatz 6, Telefon: 07722/64650;
E-Mail: office@fraufuerfrau.at

Frauen in Bewegung www.fraueninbewegung.at
4810 Gmunden, Esplanade 23, Telefon: 07612/77447;
E-Mail: office@fraueninbewegung.at

Frauenberatung Perg www.frauenberatung-perg.at
4320 Perg, Dr.- Schober-Straße 23; Telefon: 07262/54484;
E-Mail: office@frauenberatung-perg.at

Frauenberatungsstelle Wels www.frauenberatung-wels.at

4600 Wels, Martin-Luther-Platz 1; Telefon: 07242/45293;

E-Mail: office@frauenberatung-wels.at

Frauenforum Salzkammergut www.frauenforum-salzkammergut.at

4802 Ebensee am Traunsee, Soleweg 7/3 und 7/4; Telefon: 06133/4136;

E-Mail: office@frauenforum-salzkammergut.at

Frauennetzwerk3, Frauenberatungsstelle Innviertel / Hausruck

www.frauennetzwerk3.at

Ried: 4910 Ried im Innkreis, Johannesgasse 3

Grieskirchen: 4710 Grieskirchen, Manglborg 22

(in der Arbeiterkammer 2. Stock)

Schärding: 4780 Schärding, Tummelplatzstraße 7;

Telefon: 0664/5178530 und 0664/8588033;

E-Mail: hallo@frauennetzwerk3.at

Frauennetzwerk Linz-Land www.frauennetzwerk-linzland.net

4470 Enns, Kirchenplatz 3; Telefon: 0664/731 751 73;

E-Mail: beratung@frauennetzwerk-linzland.net

Frauenstiftung Steyr www.frauenstiftung.at

4400 Steyr, Hans-Wagner-Straße 2-4; Telefon: 07252/87373;

E-Mail: office@frauenstiftung.at

FrauenTrainingsZentrum Rohrbach-Berg, Verein ALOM

www.alom.at/frauentrainingszentrum

4150 Rohrbach-Berg, Stadtplatz 11; Telefon: 07289/4126;

E-Mail: ftz@alom.at

Frauennetzwerk Rohrbach-Berg www.frauennetzwerk-rohrbach.org

4150 Rohrbach, Stadtplatz 16/2; Telefon: 07289/6655;

E-Mail: office@frauennetzwerk-rohrbach.at

INSEL Mädchen- und Frauenzentrum www.imfz.at

4644 Scharnstein, Grubbachstraße 14/Top 1; Telefon: 07615/7626;

E-Mail: office@imfz.at

NORA Mondsee, Beratung für Frauen, Mädchen und Familien

www.nora-beratung.at

5310 Mondsee, Schlosshof 6/2/1; Telefon: 06232/22244;

0664/1050055; E-Mail: info@nora-beratung.at

SPEKTRUM Frau – Familie – Fortbildung

www.verein-spektrum.com

4210 Gallneukirchen, Reichenauerstraße 14; Telefon: 07235/65969;

E-Mail: spektrum@utanet.at

VFQ Linz, Gesellschaft für Frauen und Qualifikation mbH

www.vfq.at

4020 Linz, Fröbelstraße 16 sowie Industriezeile 56b;

4070 Eferding, Keplerstraße 6, (FBZ Eferding);

Telefon: 0732/908071; E-Mail: office@vfq.at

Frauenberatung WOMAN VSG www.vsg.or.at

4020 Linz, Martin-Luther-Platz 3-4; Telefon: 0732/777375-50;

E-Mail: woman@vsg.or.at

EINRICHTUNGEN DES LANDES OÖ

www.land-oberoesterreich.gv.at

Frauenreferat des Landes Oberösterreich www.frauenreferat-ooe.at

4021 Linz, Bahnhofplatz 1; Telefon: 0732/7720-11851;

www.facebook.com/frauenreferatooe.at

@frauenreferat.ooe

E-Mail: frauen@ooe.gv.at

Familienreferat des Landes OÖ www.familienkarte.at

4021 Linz, Bahnhofplatz 1; Telefon: 0732/7720-11831;

E-Mail: familienreferat@ooe.gv.at

Abteilung Soziales

4021 Linz, Bahnhofplatz 1; Telefon: 0732/7720-15221;

E-Mail: so.post@ooe.gv.at

Beratungsstelle Wohnbauförderung www.wohnfuehlland.at

4021 Linz, Bahnhofplatz 1; Telefon: 0732/7720-14150;

E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

SONSTIGE UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE UND BEHÖRDEN

Arbeiterkammer OÖ <https://ooe.arbeiterkammer.at>
4020 Linz, Volksgartenstraße 40; Telefon: 050/6906-0;
E-Mail: info@akooe.at

AMS OÖ Landesgeschäftsstelle www.ams.at
4021 Linz, Europaplatz 9; Telefon: 050/904440;
E-Mail: ams.oberoesterreich@ams.at;

Bezirksgerichte in OÖ www.justiz.gv.at
(Zuständig als Familiengerichte zum Beispiel für Scheidungen)
Kostenlose Informationen sowie „gerichtsnahe Familienberatung“ an Amtstagen (Dienstag); Terminvereinbarung unter Telefon: 05760121-12300.

Finanzamt www.bmf.gv.at
Alle Finanzämter in Österreich mit Kontaktdaten, Öffnungszeiten und Adressen siehe: www.finanz.at/finanzamt

Österreichische Gesundheitskasse www.gesundheitskasse.at
Kundenservice Linz, 4021 Linz, Gruberstraße 77; Telefon: 050/766-14;
E-Mail: office-o@oegk.at

Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle OÖ www.pv.at
4021 Linz, Terminal Tower, Bahnhofplatz 8; Telefon: 050303;
E-Mail: pva-lso@pv.at;

QUELLENVERZEICHNIS

Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Präsidium, Frauenreferat (Hrsg), Frauen und Geld. Eine Beziehung mit Potenzial! 1. Auflage 2014.

Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Präsidium, Frauenreferat (Hrsg), Ratgeber für Alleinerziehende. 1. Auflage 2020. Download unter: www.frauenreferat-ooe.at.

Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Frauen, Familien, Integration und Medien (Hrsg), Frauen und Pensionen. Wie Lebensentscheidungen die Absicherung im Alter beeinflussen, 6. Ausgabe 2022. Download unter: www.bundeskanzleramt.gv.at.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Hrsg.), Das Basiskonto. Ein Konto für Sie?, 2020. Download unter <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=350>.

Deixler-Hübner, Astrid, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft. Rechtliche Folgen der Ehescheidung und Auflösung einer Lebensgemeinschaft, 13. Auflage 2019.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für OÖ (Hrsgⁱⁿ), Frauenmonitor 2020 Arbeiterkammer OÖ, Die Lage der Frauen in OÖ, 2020. Download unter: <https://ooe.arbeiterkammer.at>.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für OÖ (Hrsgⁱⁿ), Frauenmonitor 2021 Arbeiterkammer OÖ, Die Lage der Frauen in OÖ (Corona-Sonderausgabe) 2021. Download: <https://ooe.arbeiterkammer.at>.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Frauen und Pensionskonto. Was Sie schon jetzt für Ihre gesetzliche Pension tun können, 2022. Download unter: www.wien.arbeiterkammer.at/publikationen.

Magistrat Linz, Frauenbüro (Hrsg), Rechtstipps. Eine Orientierungshilfe zu Lebensgemeinschaft, Ehe, Trennung, Scheidung und Eingetragene Partnerschaft, 5. Auflage 2020. Download unter: <https://www.linz.at>.

Magistrat Linz, Frauenbüro (Hrsg), Frauen und Pension. Wie wirken sich Lebensentscheidungen auf die Pension aus? Wie kann die Pension verbessert werden? 1. Auflage 2018. Download unter: <https://www.linz.at>.

Sozialplattform Oberösterreich (Hrsgⁱⁿ), OÖ Sozialratgeber 2022. Download unter: <https://sozialplattform.at/publikationen.html>.

Internetquellen (Stand 15.7.2022):

Allgemein: www.oesterreich.gv.at; www.sozialplattform.at; www.frauenreferat-ooe.at.

Arbeitsrecht: www.arbeiterkammer.at; <https://ooe.arbeiterkammer.at>; www.ams.at.

Budgetberatung/Finanzbildung: <https://klartext.at>; www.schuldner-hilfe.at/finanzbildung-m-21.html.

Finanzen und Geldanlage: www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/Geld/Geldanlage; <https://damensache.at>; <https://durchblicker.at>; www.trend.at/geld/invest; <https://bruttonetto.arbeiterkammer.at>.

Förderungen und Unterstützungen Land OÖ: www.land-oberoesterreich.gv.at.

Gehalt vergleichen, Gehaltsrechner und Gehaltsverhandlungstipps: www.gehaltsrechner.gv.at; <https://bruttonetto.arbeiterkammer.at/>; www.stepstone.at/gehaltsplaner; www.karriere.at/Gehalt; www.glassdoor.at; www.rauchberger.at.

Konsumentenschutz: <https://konsument.at>; www.arbeiterkammer.at.

OÖ Familienkarte und Familienförderungen: www.familienkarte.at.

Pensionsrecht: www.pv.at; www.svs.at.

Schulden: www.schuldner-hilfe.at; www.ooe.schuldnerberatung.at.

Sozialrecht: www.gesundheitskasse.at; www.svs.at; www.ams.at.

Steuern und Steuerrecht: www.bmf.gv.at; www.finanz.at; www.arbeiterkammer.at.

Statistik Austria: www.statistik.at.

online | kostenlos | anonym | vertraulich | datensicher



Online Frauenberatung und Information bei Fragen zu Beruf, Beziehung, Schwangerschaft, Gewaltthemen und Anliegen aller Art für Frauen und Mädchen aus ganz Oberösterreich.

Ein Netzwerk von Frauenvereinen und Beratungsstellen aus ganz OÖ kümmert sich online, kostenlos, anonym, vertraulich und datensicher um Ihre Anliegen.

Kontakt aufnehmen und Termin vereinbaren unter

www.frauenberatung-ooe.at

Frauenreferat des Landes Oberösterreich www.frauenreferat-ooe.at
4021 Linz, Bahnhofplatz 1, Telefon: 0732/7720-11851
www.facebook.com/frauenreferatooe.at
@frauenreferat.ooe
E-Mail: frauen@ooe.gv.at

